

An die Mitglieder
des Krankenhausausschusses 2

Köln, 30.04.2020
Frau Groeters
Fachbereich 81

Krankenhausausschuss 2

Dienstag, 12.05.2020, 10:00 Uhr

**Kölner Straße 82, 40764 Langenfeld, LVR-Klinik
Langenfeld, Verwaltungsgebäude, Festsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **29.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Ältestenrates am 30.04.2020 zur Durchführung der Gremiensitzungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Gegebenenfalls erfolgt eine kurzfristige Absage der Sitzung.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 02173/102-1092.

Die Vorbesprechung der CDU-Fraktion findet ab **8:30 Uhr im Hörsaal** statt.

Die Vorbesprechung der SPD-Fraktion findet ab **8:30 Uhr in Raum 33** statt.

Die gemeinsame Vorbesprechung der Fraktionsvertretungen von CDU und SPD findet um **9:30 Uhr in Raum 18** statt.

Für die Vorbesprechung der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Freie Wähler ist **Raum 35 ab 9:00 Uhr** reserviert.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 03.03.2020

Beratungsgrundlage

3. LVR-Institut für Forschung und Bildung
- 3.1. Verabschiedung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) **14/4075 E**
Berichterstattung: LVR-Verbundzentrale
- 3.2. Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung **14/4076 E**
Berichterstattung: LVR-Verbundzentrale
4. LVR-Klinik Langenfeld **14/4094 B**
Neubau einer Produktionsküche anstelle einer Verteilerküche
hier: Vorstellung und Erläuterung der Neuausrichtung
Berichterstattung: Klinikvorstand LVR-Klinik Langenfeld
5. Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland 2019 **14/4084 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernat Personal und Organisation
6. Anträge und Anfragen der Fraktionen
7. Bericht aus der Verwaltung
- 7.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 7.2. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinikum Düsseldorf
- 7.3. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Köln
- 7.4. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Langenfeld
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 03.03.2020
10. Personalmaßnahmen
- 10.1. Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zum Kaufmännischen Direktor und Vorsitzenden des Klinikvorstandes im LVR-Klinikum Düsseldorf **14/4049 E**
Berichterstattung: LVR-Verbundzentrale
- 10.2. Wiederbestellung zum Stellvertretenden Pflegedirektor im Klinikvorstand des LVR-Klinikums Düsseldorf **14/4048 E**
Berichterstattung: Klinikvorstand LVR-Klinikum Düsseldorf
- 10.3. Wiederbestellung zur Ärztlichen Direktorin im Klinikvorstand der LVR-Klinik Langenfeld **14/4029 E**
Berichterstattung: LVR-Verbundzentrale

11. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 des LVR-Klinikums Düsseldorf sowie der LVR-Kliniken Langenfeld und Köln **14/4062 B**
Berichterstattung: Klinikvorstände LVR-Klinikum Düsseldorf, LVR-Klinik Köln und LVR-Klinik Langenfeld
12. Krankenhausplanung NRW 2015 hier: Neurologisch-neurochirurgische Frührehabilitation **14/4043 E**
Berichterstattung: LVR-Verbundzentrale
13. Vergabe von Patientenfahrten der LVR-Klinik Langenfeld zu den Tageskliniken in Solingen und Langenfeld - Abschluss von Rahmenverträgen **14/4078 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
14. Auswirkungen des Maßregelvollzugs auf die Allgemeinpsychiatrie
Berichterstattung: LVR-Verbundzentrale, Klinikvorstände LVR-Kliniken Köln und Langenfeld
15. Anträge und Anfragen der Fraktionen
16. Bericht aus der Verwaltung
- 16.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 16.2. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinikum Düsseldorf
- 16.3. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Köln
- 16.4. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Langenfeld
17. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

S t i e b e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 28. Sitzung des Krankenhausausschusses 2
am 03.03.2020 in Köln
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Bündgens, Willi
Giebels, Harald für Dr. Elster, Ralph
Kleine, Jürgen
Loepp, Helga
Mucha, Constanze
Plum, Franz
Rohde, Klaus
Dr. Schlieben, Nils Helge
Stieber, Andreas-Paul Vorsitzender

SPD

Ciesla-Baier, Dietmar
Kaske, Axel
Schmidt-Zadel, Regina
Schulz, Margret für Servos, Gertrud
Walter, Karl-Heinz
Thiele, Elke
Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Barion, Katrin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Pohl, Mark Stephen
Wirtz, Robert

Die Linke.

Glagla M.A., Daniela

FREIE WÄHLER

Bosch, Robert

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernatsleitung 8
Dr. Möller-Bierth, Ulrike	LVR-Fachbereichsleitung 81
Lüder, Klaus	LVR-Fachbereichsleitung 82
Stephan-Gellrich, Susanne	LVR-Fachbereichsleitung 84
Giffeler, Simon	LVR-Fachbereich 31

LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität

Prof. Dr. Meisenzahl-Lechner, Eva	Ärztliche Direktorin
Maas, Klemens	Pflegedirektor
Dr. Enders, Peter	Kaufmännischer Direktor

LVR-Klinik Langenfeld

Muysers, Jutta	Ärztliche Direktorin
Ludowisy-Dehl, Silke	Pflegedirektorin
Höhmann, Holger	Kaufmännischer Direktor

LVR-Klinik Köln

Prof. Dr. Gouzoulis-Mayfrank, E.	Ärztliche Direktorin
Allisat, Frank	Pflegedirektor
Schürmanns, Jörg	Kaufmännischer Direktor
Hohaus, Nina	Schriftführerin

Zuhörer:

Wietscher, Norbert	LVR-Klinikum Düsseldorf
Mucha, Jens	LVR-Klinikum Düsseldorf
Balzer, Harald	LVR-Klinik Köln

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 19.11.2019
3. LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Umbau Haus 2
hier: Durchführungsbeschluss **14/3876 B**
4. Bericht über die Klima- und Umweltschutzmaßnahmen des LVR-Klinikums Düsseldorf sowie der LVR-Kliniken Köln und Langenfeld **14/3925 K**
5. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung **14/3821/1 K**
6. Anträge und Anfragen der Fraktionen
- 6.1. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung **Antrag 14/343 CDU, SPD E**
7. Beschlusskontrolle
8. Bericht aus der Verwaltung
- 8.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 8.2. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinikum Düsseldorf
- 8.3. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Köln
- 8.4. Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Langenfeld
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 19.11.2019
11. Personalmaßnahmen
- 11.1. Befristete Weiterbeschäftigung und Bestellung zum Kaufmännischen Direktor und Vorsitzenden des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Köln **14/3916 E**
- 11.2. Wiederbestellung zum Stellvertreter der Kaufmännischen Direktion im Klinikvorstand der LVR-Klinik Langenfeld **14/3828 E**
12. LVR-Benchmarking-Report 2019 **14/3641/1 K**
13. Bericht über die Budgetverhandlungen 2019 für den KHG-Bereich des LVR-Klinikverbundes **14/3907 K**
14. Aufwands- und Ertragsentwicklung im IV. Quartal 2019

14.1.	IV. Quartalsbericht 2019 des LVR-Klinikums Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	14/3923 K
14.2.	IV. Quartalsbericht 2019 der LVR-Klinik Köln	14/3939 K
14.3.	IV. Quartalsbericht 2019 der LVR-Klinik Langenfeld	14/3899 K
15.	Vergaben	
15.1.	Vergabe eines Vertrages für konsiliarisch zahnärztliche Leistungen in der LVR-Klinik Langenfeld	14/3928 B
15.2.	Vergabeübersicht über das IV. Quartal 2019 des LVR- Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf	14/3885 K
15.3.	Vergabeübersicht über das IV. Quartal 2019 der LVR- Klinik Köln	14/3878 K
15.4.	Vergabeübersicht über das IV. Quartal 2019 der LVR- Klinik Langenfeld	14/3901 K
15.5.	Vergaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH für das LVR-Klinikum Düsseldorf sowie für die LVR-Kliniken Köln und Langenfeld für das IV. Quartal 2019	14/3898 K
16.	Baucontrollingbericht für die LVR-Kliniken Köln und Langenfeld sowie für das LVR-Klinikum Düsseldorf	14/3943 K
17.	Maßregelvollzug	
17.1.	Niederschrift über die 19. Sitzung des Beirates der Forensik bei der LVR-Klinik Köln am 02.09.2019	14/3838 K
17.2.	Niederschrift über die 14. Sitzung des Beirates der Forensik bei der LVR-Klinik Langenfeld am 06.06.2019	14/3833 K
17.3.	Auswirkungen des Maßregelvollzugs auf die Allgemeinpsychiatrie	
18.	Anträge und Anfragen der Fraktionen	
19.	Beschlusskontrolle	
20.	Bericht aus der Verwaltung	
20.1.	Bericht LVR-Verbundzentrale	
20.2.	Bericht Klinikvorstand LVR-Klinikum Düsseldorf	
20.3.	Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Köln	
20.4.	Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Langenfeld	
21.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:19 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:55 Uhr
Ende der Sitzung:	10:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende erklärt, dass zum Tagesordnungspunkt 5 ein Antrag eingegangen sei, der als Tischvorlage für die Ausschussmitglieder bereitliege und unter TOP 6 behandelt werde.

Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der genannten Ergänzung einstimmig genehmigt.

Punkt 2

Niederschrift über die 27. Sitzung vom 19.11.2019

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Punkt 3

LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Umbau Haus 2

hier: Durchführungsbeschluss

Vorlage Nr. 14/3876

Herr Dr. Enders erklärt, dass zu der in der Vorlage genannten Summe ein Betrag von 19.075 € hinzuaddieren sei, da es im Vorfeld einen Übertragungsfehler gegeben habe. Herr Wirtz erkundigt sich in Anbetracht des gestiegenen Investitionsvolumens, von welcher Nutzungsdauer für Haus 2 ausgegangen werde. Herr Dr. Enders erläutert, dass ursprünglich von einer Nutzungsdauer von zwei bis drei Jahren ausgegangen worden sei. Zu dem Zeitpunkt sei die Krankenhausplanung jedoch noch nicht abgeschlossen gewesen, es liefen zudem noch Gespräche mit dem UKD, sodass noch nicht klar sei, ob es eine zentrale oder dezentrale Lösung geben werde. Derzeit gehe er daher davon aus, dass Haus 2 mindestens 10 Jahre genutzt werde, sodass umfangreichere Sanierungsmaßnahmen notwendig seien.

Der Krankenhausausschuss 2 fasst einstimmig folgenden geänderten Beschluss:

Das LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird gemäß Vorlage 14/3876 - unter Berücksichtigung der Erhöhung der Bausumme um 19.075 € auf 7.921.501 € - beauftragt, die Baumaßnahme "Umbau Haus 2" durchzuführen.

Punkt 4

Bericht über die Klima- und Umweltschutzmaßnahmen des LVR-Klinikums Düsseldorf sowie der LVR-Kliniken Köln und Langenfeld Vorlage Nr. 14/3925

Frau Schäfer und Frau Loepf loben die Berichte und die darin enthaltenen vielseitigen und vielschichtigen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der drei LVR-Kliniken. Auf Nachfrage von Frau Schäfer erklärt Herr Dr. Enders, dass den Mitarbeitenden des LVR-Klinikums Düsseldorf bereits ein Jobticket zu vergünstigten Preisen angeboten werde.

Der Bericht über die Klima- und Umweltschutzmaßnahmen des LVR-Klinikums Düsseldorf sowie der LVR-Kliniken Köln und Langenfeld wird gemäß Vorlage 14/3925 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3821/1

Herr Ciesla-Baier lobt die Vorlage, der LVR habe sich bereits umfangreiche Gedanken zur Thematik gemacht. Er bittet, die einzelnen Maßnahmen in ein einheitliches Rahmenkonzept zu überführen, um sicherzustellen, dass innerhalb des LVR gleichförmig gearbeitet werde.

Herr Wirtz ergänzt, dass die Vorlage stellenweise den Eindruck erwecke, die Betroffenen müssten sich aus Eigeninitiative melden und betont, dass auch ein Aufstellen von innen heraus notwendig sei, um die Problematik zu erkennen und vorzubeugen und verweist hierzu auf den Weg, den die Kliniken Bonn und Bedburg-Hau mittels Erstellung eines Schutzkonzeptes eingeschlagen hätten.

Frau Wenzel-Jankowski erklärt, dass die Anregung aufgenommen werde und die Kliniken sowie der Klinikverbund prüfen werden, ob der richtige Weg in sämtlichen Bereichen eingeschlagen werde und ob ein einheitlicher Rahmen zu formulieren sei.

Die Darstellungen der Dezernate zu präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3821 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Anträge und Anfragen der Fraktionen

Keine Wortmeldung.

Punkt 6.1

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung Antrag Nr. 14/343 CDU, SPD

Auf die Wortmeldungen im Rahmen der Besprechung von TOP 5 wird Bezug genommen.

Der Krankenhausausschuss 2 fasst einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.

Punkt 7
Beschlusskontrolle

Keine Wortmeldung.

Punkt 8
Bericht aus der Verwaltung

Punkt 8.1
Bericht LVR-Verbundzentrale

Keine Wortmeldung.

Punkt 8.2
Bericht Klinikvorstand LVR-Klinikum Düsseldorf

Keine Wortmeldung.

Punkt 8.3
Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Köln

Keine Wortmeldung.

Punkt 8.4
Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Langenfeld

Keine Wortmeldung.

Punkt 9
Verschiedenes

Keine Wortmeldung.

Düsseldorf, 02.04.2020

Der Vorsitzende

Stieber

Köln, 19.03.2020

Für den Klinikvorstand

Schürmanns
Vorstandsvorsitzender

TOP 3 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Vorlage Nr. 14/4075

öffentlich

Datum: 28.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Krankenhausausschuss 2	12.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.06.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	30.09.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Verabschiedung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und
Bildung (LVR-IFuB)**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebssatzung zur Neugründung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4075 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 100.000 /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage wird die Betriebsatzung für das neuzugründende „LVR-Institut für Forschung und Bildung“ vorgelegt.

Grundlage für diesen neuen Betrieb ist der Grundsatzbeschluss 14/3573, mit dem der Landschaftsausschuss beschlossen hat, das LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und die Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1.1.2021 zusammenzuführen.

Die Betriebsatzung ist die Gründungsvoraussetzung für den neuen Betrieb und legt die Grundordnung fest. Sie entspricht in weiten Teilen den Betriebsatzungen für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Im Einzelnen trifft die Betriebsatzung folgende Festlegungen:

- Nach **§ 1** lautet der **Name** "LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)". Der Betrieb ist in die beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“ gegliedert. Als **Stammkapital** wird ein Beitrag in Höhe von 25.000 € festgesetzt.
- Mit **§ 2** werden der Einrichtungszweck und die **Aufgaben** der beiden Sparten näher beschrieben.
- Nach **§ 3** ist das LVR-Institut für Forschung und Bildung Teil des **LVR-Klinikverbundes/LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**.
- **§ 4 – Vorstandsstruktur:** Der Vorstand besteht aus der kaufmännischen Direktion sowie den beiden fachlichen Direktionen „Versorgungsforschung“ und „Bildung“. Ausdrücklich sieht § 4 die Möglichkeit vor, dass im Wege einer Personalunion die Aufgaben der kaufmännischen Direktion durch ein/e geeignete Mitarbeiter*in aus dem Geschäftsbereich der für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrat*in und die Aufgaben der fachlichen Direktion „Versorgungsforschung“ grundsätzlich von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden sollen.
- **§ 5 – Aufgaben des Vorstandes:** Es wird die Zusammenarbeit der drei Vorstände geregelt. Dem/Der Vorstandsvorsitzenden steht ein Letztentscheidungsrecht zu. Es wird insoweit die Regelung aus der Satzung für die LVR-Kliniken für den Klinikvorstand übernommen.
- **§ 6 – Vorsitzende*r des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest. Zusätzlich wird festgelegt, dass die kaufmännische Direktion den Vorstandsvorsitz innehat.
- **§ 7 – § 9** treffen Regelungen zur **Abwesenheitsvertretung, Außenvertretung** und zu den **Personalangelegenheiten**. Sie stimmen mit den entsprechenden Regelungen für die LVR-Kliniken bzw. dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen überein.
- **§ 10** ermächtigt den Vorstand, **alle Verwaltungsaufgaben** grundsätzlich durch andere Organisationseinheiten des Landschaftsverbandes Rheinland erledigen zu lassen.
- **§ 11 – Geschäftsordnung:** Ergänzend zu der Betriebsatzung sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln.

- **§ 12** sieht die Einrichtung von **Fachbeiräten** zur wissenschaftlichen Unterstützung vor.
- In den **§ 13 - § 18** werden die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in festgelegt. **§ 15** regelt die **Zuständigkeiten des Ausschusses des LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss**, der für alle allgemeinpolitischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Einrichtungszweck des Betriebes zuständig ist. Ergänzend entscheidet er über die zentralen Fragen in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes. In diesem Rahmen ist er für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes zuständig. **§ 16** bestimmt **die Zuständigkeiten des Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss**. Er ist das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan des neuen Betriebes und überwacht den Vorstand. **§ 17** regelt die **Beziehung zwischen dem Betrieb und dem/der „Direktor*in des Landschaftsverbandes“** (Trägerverwaltung). **§ 18** regelt die Rechte/Pflichten des/der Kämmer*in.
- In den **§ 19 -§ 25** werden die Anforderungen für den **Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung** festgelegt. Sie beruhen auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung und werden aus Gründen der Klarstellung aufgenommen.
- Nach **§ 26** tritt die neue Satzung zum 01.01.2021 in Kraft.

Nach § 115 GO NRW ist der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland die Gründung des neuen Eigenbetriebs anzuzeigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungsvorgaben der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4075:

I. Einleitung

Mit der Vorlage 14/3573 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, das LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und die Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1.1.2021 an einem Standort organisationsrechtlich zusammenzuführen.

1. Zielsetzungen der Zusammenlegung

- Durch die Bildung des neuen Eigenbetriebes können die in den letzten Jahren gewachsenen Synergien des LVR-IVF mit der LVR-Klinik weiter genutzt werden (Nutzung der Infrastruktur).
- Es wird der zielgerichtete Transfer von aktuellen Forschungsergebnissen in die Fort- und Weiterbildung der Akademie erleichtert.
- Durch die organisatorische - wie auch örtliche - Verzahnung der Akademie mit dem LVR-IVF wird die wissenschaftliche Basis der Akademie verbreitert. Dieser Zugewinn an wissenschaftlichem Renommee führt zu besseren Vernetzungsmöglichkeiten der Akademie mit anderen Bildungseinrichtungen/Hochschulen.
- Die Anbindung ermöglicht die Entwicklung von neuen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Dies trägt zu einer Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber bei.
- Die LVR-Akademie bietet ein etabliertes Forum für den Diskurs von Praktiker*innen im psychiatrischen Arbeitsfeld. Die angedachte Nachbarschaft und Kooperation von LVR-Akademie und LVR-IVF eröffnet für das IVF die Möglichkeit, diese derzeit ca. 1.600 Praktiker*innen jährlich in die Forschung mit einzubeziehen.

2. Rahmenvorgaben für die Organisationsstruktur

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird durch ein Kollegialorgan (Betriebsleitung) geleitet, welches aus einer kaufmännischen Werkleitung (nachfolgend kaufmännische Direktion), der Direktion des bisherigen LVR-IVF und der Leitungsperson der bisherigen LVR-Akademie für seelische Gesundheit besteht.

Die kaufmännische Direktion soll – mit Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss - in Personalunion durch die Fachbereichsleitung für die wirtschaftliche Steuerung der Einrichtungsverbände des Dezernates 8 wahrgenommen werden. In Anbetracht des Gesamtumsatzes wird kein Bedarf für eine Vollzeitstelle gesehen. Im Übrigen können

dadurch auch Synergien im Finanzmanagement erzielt werden. Die nähere Zusammenarbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der Eigenbetrieb besteht aus den beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“. Die Sparte Versorgungsforschung hat die Aufgabe, die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Fortentwicklung der Behandlungs- und Versorgungsqualität sowie der Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der psychischen Störungen wissenschaftlich zu unterstützen. In der Sparte „Bildung“ werden alle Tätigkeiten des neuen Eigenbetriebes gebündelt, die die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit zentralen Angeboten der Fort- und Weiterbildung (Förderung von beruflicher Bildung) unterstützen.

Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Beiräte in die neue Struktur überführt. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexperten aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und Externen besetzt.

Das Institut für Forschung und Bildung ist Teil des LVR-Klinikverbundes. Die Vorstände sind damit eingebunden in alle dort existierenden Gremien, wodurch eine optimale Vernetzung gewährleistet ist.

II. Überblick über die wesentlichen Regelungen:

Die Betriebssatzung übernimmt in weiten Teilen die Regelungen der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu den Zuständigkeiten des Trägers (§ 13 - § 18 = 3. Abschnitt dieser Betriebssatzung) und für die Regelungen zur Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§ 19 - § 26 = 4. Abschnitt).

Die Regelungen zu den allgemeinen Vorschriften (§ 1- § 3) sowie zu der Struktur und Zuständigkeit des LVR-Institut für Forschung und Bildung (§ 4 - § 12) weisen dagegen eine Reihe von Besonderheiten auf, die nachfolgend näher erläutert werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 3)

- 1.1 **§ 1 „Rechtsnatur, Name, Gliederung, Stammkapital“:** In Absatz 1 wird festgelegt, dass es sich bei dem neuen LVR-Institut für Forschung und Bildung um eine Einrichtung handelt, die in der Form eines „wie-Eigenbetriebes“ entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

Nach § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW können gemeindliche Einrichtungen, deren Betrieb keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW darstellt, entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Sie sind insoweit wirtschaftlich und organisatorisch selbständig. Eine rechtliche Verselbständigung ist damit aber nicht verbunden.

Nach Absatz 2 ist der neue Betrieb in die beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“ gegliedert. Die Sparte „Versorgungsforschung“ setzt inhaltlich die Arbeit des bisherigen LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) fort. In der Sparte „Bildung“ werden die bisherigen Aktivitäten der Akademie für Seelische Gesundheit gebündelt.

In Absatz 3 wird die nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW vorgeschriebene Festlegung des Stammkapitals aufgenommen. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des neuen Betriebs. Die satzungsmäßige Festschreibung sorgt für die Stabilität der Kapitalausstattung, da zur Veränderung der Höhe eine formelle Satzungsänderung nötig ist. Darüber hinaus ist es für die Ermittlung der Eigenkapitalquote i.S.d. § 10 Abs. 3 EigVO NRW wichtig. Im Unterschied zu den Gesellschaften des Privatrechts kommt dem Stammkapital aber keine Haftungsfunktion zu. Der Landschaftsverband Rheinland haftet als Träger in voller Höhe für alle Verbindlichkeiten. Das Stammkapital wird in Form einer Sach- bzw. Bareinlage eingebracht. Im Fall des LVR-Institut für Forschung und Bildung stellt ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € eine angemessene Eigenkapitalausstattung sicher.

- 1.2 **Mit § 2 – Aufgaben** wird der Institutszweck festgelegt. Grundlage für den Zweck bildet § 5 Abs. 1 Nr. 4 LVerbO, der bestimmt, dass die Landschaftsverbände Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sind. In diesem Rahmen dieser Verbandskompetenz erlaubt § 107 Abs. 2 GO die Gründung von wie-Eigenbetrieben, die der Deckung des Eigenbedarfs dienen. Die beiden in Absatz 1 genannten Aufgabenzwecke der „Versorgungsforschung“ und der „innerbetrieblichen Bildungsarbeit“ stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Kliniken. In den Absätzen 2 und 3 werden die allgemeinen Aufgabenbeschreibungen für die beiden Sparten präzisiert.

Absatz 4 ermächtigt die beiden Sparten, nach außen eigene Wort- und Bildmarken zu verwenden. Damit soll es den Sparten ermöglicht werden, ihre in den Fachkreisen etablierten „Geschäftsbezeichnungen“ als Wortmarke weiterzuverwenden.

- 1.3 **§ 3 – Zusammenarbeit mit dem LVR-Klinikverbund und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** legt fest, dass das LVR-IFuB die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR- Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ist. Als solches ist es gleichberechtigtes Mitglied des LVR-Klinikverbundes, der in § 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken näher definiert ist.

Nach § 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken obliegt die strategisch-betriebswirtschaftliche und leistungsbezogene Steuerung des LRV-Klinikverbundes der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Vorgaben der politischen Steuerung. Die Aufgaben des/der LVR-Direktor*in im Klinikverbund werden von Dezernat 8 als der Zentrale des Klinikverbundes (Verbundzentrale) wahrgenommen. Der Vorstand des LVR-IFuB ist verpflichtet, die Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-IFuB (§§ 4 – 12)

2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um die beiden Direktionen der Sparte „Versorgungsforschung“ und Sparte „Bildung“ sowie die kaufmännische Direktion.

Wie in der Vorlage 14/3573 bestimmt, sollen die Aufgaben der kaufmännischen Direktion grundsätzlich von eine/r geeigneten Mitarbeiter*in aus dem Geschäftsbereich der/des für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrat*in im Wege einer Personalunion wahrgenommen werden.

Die Aufgabe der fachlichen Direktion der Sparte „Versorgungsforschung“ soll von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden. Nach der Vorstellung der Verwaltung kommen hierfür vorrangig ein/e Lehrstuhlinhaber*in oder eine ärztliche Direktion eines akademischen Lehrkrankenhauses in Betracht, um im Außenverhältnis den hohen wissenschaftlichen Anspruch, den die Sparte „Versorgungsforschung“ verfolgt, zu unterstreichen und sichtbar zu machen.

Sowohl die Aufgaben der kaufmännischen Direktion als auch die Aufgaben der fachlichen Direktion „Versorgungsforschung“ sollen im Rahmen eines Nebenamtes (Beamte) bzw. einer Nebentätigkeit (Angestellte) erbracht werden. In beiden Fällen wird in Anbetracht des Gesamtumsatzes kein Bedarf für eine entsprechende Vollzeitstelle gesehen.

Für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Soweit eine Vergütung für das Nebenamt gewährt wird, gilt § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Danach beträgt die Höchstgrenze im Kalenderjahr aktuell 10.022,11 €.

Im Unterschied hierzu ist die Aufgabe der fachlichen Direktion für die Sparte „Bildung“ im Hauptamt wahrzunehmen. Dies ergibt sich aus der zentralen Funktion des/der Stelleninhaber*in im Bereich der Fort- und Weiterbildungsangebote.

Die genauen Zuständigkeiten wie auch die Inhalte der Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt.

2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes:** Danach besteht grundsätzlich eine kollegiale Leitungsstruktur des Vorstandes. Der Vorstand trägt die unternehmerische Verantwortung für die neue Einrichtung. Aus diesem Grund sind ihm umfassende Zuständigkeiten für das operative Tagesgeschäft übertragen. Dies umfasst die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Festlegung der Forschungsprojekte und der jährlichen Kursangebote sowie die Weiterentwicklung des Leistungsprofils, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

Grundsätzlich sind die Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Soweit eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu Stande kommt, steht dem/der Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu (Absatz 4). Diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 7 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Im Krankenhausbereich hat sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt. Das genaue Verfahren und der materielle Geltungsbereich werden in einer noch von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu erlassenden Geschäftsordnung konkretisiert. Die Einzelheiten für die Geschäftsordnung sind in § 11 geregelt.

- 2.3 **§ 6 – Festlegung der Rolle und Aufgaben der/des Vorsitzenden des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des/der Vorstandsvorsitzenden fest. Hierbei wird bestimmt, dass die Aufgabe des/der Vorstandsvorsitzenden durch den/die Kaufmännische Direktor*in wahrgenommen wird (Absatz 1). Dies stellt sicher, dass nicht eine der beiden Sparten den Betrieb dominiert.

Absatz 2 legt fest, dass sie/er die geschäftsführende Verantwortung für den Vorstand trägt. Dementsprechend obliegt ihr/ihm die sachliche Koordination aller Geschäftsbereiche (einschließlich der Sparten) und die Geschäftsführung des Vorstandes. Zusätzlich steht ihr/ihm ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber den anderen beiden Vorstandsmitgliedern zu. Absätze 3 und 4 konkretisieren die Informations- und Auskunftspflichten des/der Vorstandsvorsitzenden gegenüber der Verbundzentrale und den politischen Ausschüssen.

- 2.4 **§ 7 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung:** Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Abwesenheitsvertretung als Stellvertretung zu bestellen. Diese Abwesenheitsvertretung bezieht sich nach Absatz 2 aber nicht auf die Vertretung des/der Vorstandsvorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit übernimmt eine/r der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder die Vertretung. Die genaue Vertretungsregelung ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung festzulegen.

- 2.5 **§ 8 - Außenvertretung** legt in Übereinstimmung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung fest, wie das LVR-Institut für Forschung und Bildung im Außenverhältnis vertreten wird. In Bezug auf die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen (z.B. Abschluss von Kaufverträgen) werden durch Abs. 3 die entsprechenden Vertretungs- und Unterschriftenregelungen aus der Landschaftsverbandsordnung (§ 21 LVerbO) übernommen. Soweit die Geschäfte für den Landschaftsverband nicht von erheblicher Bedeutung sind, können sie von dem Vorstand selber abgeschlossen werden.

- 2.6 **§ 9 Personalangelegenheiten** regelt die arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für den Vorstand einschließlich der Vertretungen (Absatz 1), die weiteren Führungskräfte (Absatz 2) und für die übrigen Mitarbeitenden (Absatz 3).

Die Zuständigkeiten für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Vertretungen wird durch den zuständigen Fachausschuss nach § 15 dieser Betriebssatzung getroffen.

2.7 **§ 10 Beauftragung von Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland:** Ziel der organisatorischen Zusammenlegung des LVR-IVF und der LVR-Akademie für seelische Gesundheit ist es, die in den letzten Jahren gewachsenen Synergien des LVR-IVF mit der LVR-Klinik (Nutzung der Infrastruktur) weiter auszubauen.

Aus Kostengründen soll die bisherige Verwaltungspraxis beibehalten werden, so dass die Verwaltungsaufgaben größtenteils von anderen Dienststellen des LVR – insbesondere den LVR-Kliniken und dem Dezernat 8 - erbracht werden. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Vertretbarkeit liegt bei dem Vorstand, da er für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich ist.

2.8 **§ 11 – Geschäftsordnung:** Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebsausschusses nach § 16 dieser Betriebssatzung.

Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

2.9 **§ 12 – Beiräte:** Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Beiräte in die neue Struktur überführt. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexpert*innen aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und Externen besetzt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 13 - 18)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in.

Der Abschnitt orientiert sich an den Regelungen in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Hierbei folgen die Zuständigkeiten folgenden Leitgedanken:

- Bündelung politischer Verantwortlichkeit im „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ (§ 15) bzw. im „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss (§ 16)“
- Konzentration der Zuständigkeit der Ausschüsse auf grundsätzliche qualitative, strukturelle und finanzielle Ziel- und Rahmenvorgaben sowie auf wichtige Personalentscheidungen.

- Keine Zuständigkeiten der politischen Gremien in Bezug auf das operative Geschäft und eine klare Abgrenzung der verschiedenen Verantwortungsfunktionen.

Hinzuweisen ist, dass der „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ (§ 15) bzw. der „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss (§ 16)“ als neuer Ausschuss in der neuen Landschaftsversammlung erst noch zu gründen ist.

- 3.1 **§ 13 – Zuständigkeit der Landschaftsversammlung:** Die genannten Zuständigkeiten ergeben sich zwingend aus § 7 Landschaftsverbandsordnung bzw. aus den entsprechenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.
- 3.2 **§ 14 – Zuständigkeit des Landschaftsausschusses:** Der Landschaftsausschuss ist zuständig für die zentralen Grundentscheidungen wie die Erweiterung bzw. Schließung von Betriebsteilen und den An- und Verkauf von Grundstücken.
- 3.3 **§ 15 - Zuständigkeit des Ausschusses des LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss:** Als politischer Fachausschuss im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LVerbO ist er für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem allgemeinen Einrichtungszweck des Betriebes zuständig. Ergänzend entscheidet er nach Absatz 2 über die zentralen Fragen in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes. Im Einzelnen gehören hierzu zentrale Fragen zur Unternehmensentwicklung wie z.B. die Entwürfe der Wirtschaftspläne und des Investitionsprogramms und die Entscheidungen im Zusammenhang des Personalmanagements. Hervorzuheben ist in diesem Rahmen, dass der Fachausschuss auch für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes zuständig ist.
- 3.4 **§ 16 - Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss:** Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 5 der Eigenbetriebsverordnung. Er ist das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan des neuen Betriebes und überwacht den Vorstand. In dieser Funktion sind ihm solche Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, die die Entwicklung des Betriebes unmittelbar betreffen und die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses umfasst daher vor allem die finanzwirtschaftliche Steuerung sowie alle kostenintensiven nicht-operativen Aufgaben und Entscheidungen.
- 3.5 **§ 17 „Direktorin/Direktor des Landschaftsverbandes“** regelt die Beziehung zwischen dem Betrieb und der Trägerverwaltung. Der/Die Direktor*in besitzt die volle und alleinige Verantwortung für die Einheitlichkeit der Verwaltung, ihre Organisation und ihr gesetzmäßiges Handeln. Sie/Er übt daher die allgemeine Aufsichtspflicht über den Betrieb in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Betriebes aus.

Zur Wahrnehmung stehen ihr/ihm ein zentrales Weisungsrecht wie auch Auskunftsrechte bzw. Informationspflichten des Vorstandes zu (Abs. 1 und Abs. 3)

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung sieht Absatz 7 eine Reihe von Zuständigkeiten vor, die bei dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes (Trägerverwaltung) verbleiben. In diesem Umfang handelt es sich um keine Geschäfte der laufenden Betriebsführung nach § 4 Abs. 2 der Satzung.

In den Absätzen 9 – 11 werden die Eilkompetenzen des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes geregelt.

- 3.6. **§ 18** regelt die Rechte der **Kämmerin/des Kämmerers** entsprechend der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 19 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest. Sie beruhen auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung und sind aus Gründen der Klarstellung in diese Satzung aufgenommen worden.

§ 26 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft treten wird.

III. Ausblick auf die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Eine wesentliche Voraussetzung für den neuen Eigenbetrieb ist, dass mindestens eine auskömmliche Bewirtschaftung möglich ist. Dafür wurde, ausgehend von den Finanzdaten der in den IFuB übertragenen Bereichen „LVR-Akademie für seelische Gesundheit“ und „LVR-Institut für Versorgungsforschung“, eine vorläufige Eröffnungsbilanz und eine Strategische Finanzplanung erstellt.

Eröffnungsbilanz (Anlage 2)

Die Eröffnungsbilanz wurde auf Basis der vorhandenen Vermögensübersichten der Akademie und des IfV erstellt. Da die Einrichtungen i.W. vorhandene Infrastruktur des LVR bzw. des LVR-Klinikverbundes nutzen, besteht kein wesentliches Anlagevermögen. Dieses beschränkt sich auf die Betriebsausstattung der Akademie für seelische Gesundheit. Nach der vorläufigen Eröffnungsbilanz (Anlage 2) beträgt das Anfangsvermögen 100.000 €, das durch das Stammkapital in Höhe von 25.000 € und eine Kapitalrücklage in Höhe von 75.000 € gedeckt ist.

Strategische Finanzplanung (Anlage 3)

Ertragsprognose:

Der Finanzplan geht in der mittelfristigen Planung von jährlichen Erträgen in Höhe von 2,45 Mio. € aus. Dem stehen Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber. Die prognostizierten

Erträge beruhen auf den bisherigen Geschäftszahlen des LVR-Instituts für Versorgungsforschung und der LVR-Akademie für seelische Gesundheit.

Auf der Basis des Wirtschaftsplans der LVR-Klinik Köln ist für die Sparte „Versorgungsforschung“ von Erträgen in Höhe von 1,2 Mio. € pro Jahr auszugehen. Diese Erträge setzen sich aus der Umlage der LVR-Kliniken für die Verbundaufgaben (QI, Forschungsdatenbank, etc.) sowie den Zuschüssen und Zuwendungen von externen Zuschussgebern für Drittmittelprojekte zusammen.

In Bezug auf die weitere Entwicklung besteht die Einschätzung, dass der Bedarf an Projekten zu einer qualifizierten psychiatrischen Versorgungsforschung in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird. Der Versorgungsforschung kommt eine Schlüsselstellung zu, das Gesundheitssystem auf diese gesellschaftlichen Herausforderungen auszurichten und es so zukunftssicher zu gestalten. Dementsprechend stehen im großen Umfang Fördermittel für die Versorgungsforschung bereit.

Für die bisherige LVR-Akademie für seelische Gesundheit sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2020 Erträge von 1,2 Mio. € vor. Die Finanzierung setzt sich aus Teilnehmer*innengebühren und Personalkostenzuschüsse der LVR-Kliniken zusammen. Grundlage für die Erträge aus den Teilnehmer*innengebühren sind die Anzahl der geplanten Kurse und Teilnehmer*innentage. Für die kommenden Jahre ist geplant, das Kursangebot in dem derzeitigen Umfang aufrechtzuerhalten. Hierbei ist – wie in der Vorlage 14/3575 ausgeführt – davon auszugehen, dass seitens der Kliniken die Nachfrage nach Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Supervision und Coaching weiter zunehmen wird. Die Fortbildungsmöglichkeiten bilden einen zentralen Baustein bei der Gewinnung von neuem Personal und bei dem Halten von Personal, da sich für die Mitarbeitenden damit die Möglichkeit zu einem beruflichen Aufstieg verbindet.

Prognose Aufwendungen:

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der jährliche Aufwand bei ca. 2,4 Mio. € liegen wird.

Hierbei belaufen sich die Aufwendungen für das Personal auf ca. 1,7 Mio. €. Grundlage für diese Prognosen ist der aktuelle Stellenumfang mit 18,48 VK. (Das IVF verfügt derzeit über 7,62 VK, die Akademie für seelische Gesundheit verfügt über 10,86 Stellen.) Für 2022 und die nachfolgenden Jahre ist von 17,25 VK auszugehen.

In Bezug auf die weiteren Aufwände sind Betriebskosten in Höhe von ca. 600.000 € anzusetzen. (Zentrale Dienstleistungen, Verwaltungsbedarf und Instandhaltung).

Die Zusammenführung führt zu Mehraufwendungen für die gesetzlich vorgegebene Jahresabschlussprüfung, interne Verwaltung, etc. die in die Umlagen und Projektkosten bei Forschungsprojekten eingerechnet werden.

Die abschließende Planung wird mit dem ausführlichen Wirtschaftsplanentwurf 2021 im Rahmen Haushaltsplanung des LVR eingebracht.

Ergebnisprognose

Der Strategische Finanzplan weist für den mittelfristigen Planungszeitraum von 5 Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

IV. Auswirkungen auf den LVR-Haushalt

Die Gründung des neuen Eigenbetriebes „Institut für Forschung und Bildung“ erfolgt durch Zusammenfassung der bestehenden Produktgruppe 064 – Akademie für seelische Gesundheit - aus dem LVR-Haushalt sowie der Sparte – Institut für Versorgungsforschung – aus dem Wirtschaftsplan der LVR-Klinik Köln.

Durch die Herauslösung der Produktgruppe 064 wird der Haushalt des LVR um das Zuschussbudget in Höhe von 33T€ entlastet, sowie der Stellenplan um 10,5 Stellen. Im Wirtschaftsplan der LVR-Klinik Köln kommt es zu einer Reduzierung des Umsatzes von rd. 1 Mio. €. Ergebnisauswirkungen ergeben sich nicht.

Das Eigenkapital des neuen Eigenbetriebes erfolgt in Form einer Stammkapitaleinlage in Höhe von 25 T€ sowie einer Kapitalrücklage von 75 T€, die als Sach- bzw. Bareinlage eingebracht werden.

Weitere laufende Belastungen für den LVR-Haushalt ergeben sich durch Gründung und den Betrieb des neuen Eigenbetriebes nicht.

V. Weiteres Verfahren

Nach § 115 GO NRW ist der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - die Gründung des neuen Eigenbetriebes anzuzeigen. Die Beschlussfassung der Landschaftsversammlung erfolgt daher vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht und ggf. der Finanzverwaltung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1 Satzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung

Anlage 2 Eröffnungsbilanz (vorläufiger Stand 22-4-2020)

Anlage 3 Businessplan (vorläufiger Stand 22-4-2020)

Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)

Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30.9.2020 folgende Fassung der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) (GV.NRW. S.) beschlossen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name, Gliederung, Stammkapital ¹

(1) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt unter dem Namen LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit als ein Wie-Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften der LVerbO, dieser Betriebsatzung und im Wesentlichen entsprechend der EigVO geführt wird.

(2) Die Einrichtung gliedert sich in die Sparte „Versorgungsforschung“ und in die Sparte „Bildung“.

(3) Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Das LVR-IFuB hat die Aufgabe, mit seiner Sparte „Versorgungsforschung“ die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Fortentwicklung der Behandlungs- und Versorgungsqualität sowie der Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der psychischen Störungen wissenschaftlich zu unterstützen und dadurch zu einer Förderung von Wissenschaft und Forschung beizutragen (Förderung von Wissenschaft und Forschung) . Mit seiner Sparte „Bildung“ ergänzt das LVR-IFuB die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit zentralen Angeboten der Fort- und Weiterbildung (Förderung von beruflicher Bildung).

(2) Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ kann die Sparte „Versorgungsforschung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Entwicklung, Implementierung und Evaluierung innovativer Versorgungsmodelle im Bereich der Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen in den LVR-Kliniken (Eigenforschung für den LVR-Klinikverbund)

¹**Alle Beträge sind Brutto-Beträge**

- Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der LVR-Kliniken
- Gutachten im Bereich der psychiatrischen Versorgungsforschung
- Implementierung aktueller Forschungsergebnisse in den klinischen Alltag der LVR-Kliniken
- Bereitstellung aktueller Übersichten zu Forschungsergebnissen und Beratung des LVR und externer Partner
- Aufbau von und Beteiligung an Forschungsnetzwerken im Zusammenhang mit den Aufgaben der LVR-Kliniken
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Fachtagungen für die LVR-Kliniken

Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung der beruflichen Bildung“ kann die Sparte „Bildung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Qualifizierung von Führungskräften der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Betrieb einer Weiterbildungsstätte zur psychiatrischen Fachkrankenpflege für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken
- Fort- und Weiterbildung für psychiatrische Fachthemen
- Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem (sozialen) Teilhabemanagement und der Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Unterstützung der Angebote für die fachärztliche Weiterbildung innerhalb des LVR
- Unterstützung der Konzept-, Team- und Organisationsentwicklung der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Beratung der Verbundzentrale zu Fragen der beruflichen Bildung und Personalentwicklung

(3) Alle Angebote und Projekte müssen in ihrer Gesamtheit den Grundsätzen der Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(4) Das LVR-IFuB ist berechtigt, für seine Sparten/Leistungsbereiche eigene Wort-/Bildmarken zu verwenden.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem LVR – Klinikverbund und dem LVR-Verbund HPH

(1) Das LVR-IFuB ist die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR- Klinikverbundes und des LVR-Verbund HPH. Es ist in alle Forschungs- und Fortbildungsmaßnahmen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund HPH vorrangig einzubeziehen. Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt es die Direktorin/ den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Durchführung von zentralen Maßnahmen bei den ihr/ ihm nach den Betriebsatzungen vorbehaltenen Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten. Es arbeitet hierbei eng mit allen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes sowie mit dem LVR-Verbund HPH zusammen und unterstützt diese bei der Umsetzung der von der Verbundzentrale entwickelten Unternehmensstrategien.

Das LVR-IFuB fördert durch seine Arbeit die institutionelle Vernetzung der Fach- und Berufsgruppen durch die Implementierung von gemeinsamen Arbeits- und Kommunikationsstrukturen und Projekten.

(2) Als Teil des LVR-Klinikverbundes finden die Regelungen des § 4 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-IFuB

§ 4 Vorstand

Für das LVR-IFuB wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Eine kaufmännische Direktorin / ein kaufmännischer Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännische Direktion“.
- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Versorgungsforschung“. Sie/ er führt die Bezeichnung „Direktion Versorgungsforschung“.
- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Bildung“. Sie / er führt die Bezeichnung „Direktion Bildung“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

Die Aufgabe der kaufmännischen Direktion soll grundsätzlich von einer geeigneten Mitarbeiterin/ einen geeigneten Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich der für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrätin / Landesrat wahrgenommen werden. Die Aufgabe der fachlichen Direktion für die Sparte „Versorgungsforschung“ soll grundsätzlich von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden.

Interessekollisionen bei der Besetzung sind mit Blick auf die selbständige und eigenverantwortliche Betriebsleitung nach § 5 Abs. 1 BS zu vermeiden.

In beiden Fällen kann die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit erfolgen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Bildung“ nimmt die Aufgabe im Hauptamt wahr.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Stand 20.4.2020

(1) Der Vorstand leitet das LVR-IFuB nach Maßgabe der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Festlegung der Forschungsprojekte und der jährlichen Kursangebote, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Leistungsprofils , das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(5) Im Falle des Absatzes 4 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung zu regeln.

§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes

(1) Der Vorstand des LVR-IFuB wird durch die/den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender ist die Kaufmännische Direktorin / den Kaufmännischen Direktor. Sie / Er ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen.

(2) Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche einschließlich der beiden Sparten und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Ange-

legenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung geregelt.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung; bis zu dessen Abschluss darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

§ 7 Abwesenheitsvertretung

(1) Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Vorstandes ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses durch den „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

Die Aufgaben der Vertretung für die Kaufmännische Direktion wie auch für die fachliche Direktion „Versorgungsforschung“ können im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes regeln, wer von ihnen im Falle der Verhinderung der /des Vorstandsvorsitzenden ihre/seine Aufgaben wahrnimmt. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung.

§ 8 Außenvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des LVR-IFuB.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das LVR-IFuB ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Der Vorstand kann besondere Aufgabenbereiche festlegen. Für die Leitung dieser besonderen Aufgabenbereiche ist Vorstand für die Einstellung und Kündigung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gemeinsam zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Kündigung.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 10 Beauftragung von Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland

Der Vorstand soll – soweit wirtschaftlich vertretbar - grundsätzlich andere Organisationseinheiten (einschließlich der öffentlichen Betriebe / Tochterunternehmen) des Landschaftsverbandes Rheinland gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen. Regelungen i.S.d. § 17 Abs. 1 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“.

Stand 20.4.2020

§ 12 Beiräte

Jede Sparte wird durch einen eigenen Beirat bei der Aufgabenwahrnehmung inhaltlich mit beratender Funktion unterstützt.

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeordneten Verbundzentrale erlassen wird.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-IFuB

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen/Betriebsteilen/Sparten oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. die Auflösung des LVR-IFuB oder wesentlicher Betriebsteile unter Berücksichtigung der Empfehlung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ oder dem „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ und der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. der Kämmerin/dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 15 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss

(1) Der LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 dieser Satzung stehen.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,

Aufgabenkreis Personalmanagement

4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen
5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
6. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. Auflösung des LVR-IFuB
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 16 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ richtet sich nach der Eigenbetriebsverordnung NRW

in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-IFuB bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(3) Der Betriebsausschuss berät und überwacht den Vorstand.

(4) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung / Unternehmensorganisation

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen wie z.B. Hochschulen, Universitäten,
2. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
3. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, soweit nicht ein anderer Ausschuss bzw. die Direktorin des Landschaftsverbandes vorrangig zuständig ist.

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

5. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
6. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen - mit Ausnahme der Nummern 11 und -12 dieser Bestimmung - bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
7. die Vergabe der Gutachter- und Berateraufträge sowie Honorar-dozentenverträge im Wert von mehr als 50.000 €,
8. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfengeieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
9. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
10. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,

11. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
12. Vorschläge der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
13. die Entlastung des Vorstandes,
14. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
3. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Organisationsstruktur des Betriebs
2. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
3. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.
4. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse
5. Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der beiden Sparten.

§ 17 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er dem Vorstand Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt, trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Teilnahme an Forschungsprojekten, bei dem sich das LVR-IFuB verpflichtet, Eigenleistungen im Wert von mehr als 250.000 € zu erbringen
3. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
4. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
5. Steuerangelegenheiten,
6. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
7. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
8. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
9. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
10. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €,
11. Abwicklung von An- und Verkauf von Grundstücken.

(8) Der Direktorin/Dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen des LVR – Klinikverbund, dem das LVR-Institut für Forschung und Bildung nach § 3 dieser Satzung angehört. In diesem Rahmen handelt sie/er als LVR- Verbundzentrale.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, Investitionsprogramm und Finanzplan, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 21 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 22 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Jahresabschlussprüfers sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Bilanz
zum 1. Januar 2021

A k t i v a	2021 EUR	P a s s i v a	2021 EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1. Festgesetztes Kapital	25.000,00
	<u>0,00</u>	2. Kapitalrücklage	75.000,00
II. Sachanlagen		3. Gewinnrücklagen	0,00
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	0,00	4. Gewinnvortrag	0,00
2. Grundstücke mit Wohnbauten	0,00	5. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>
3. Grundstücke ohne Bauten	0,00		<u>100.000,00</u>
4. technische Anlagen	0,00	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung	
5. Einrichtungen und Ausstattungen	17.715,71	des Sachanlagevermögens	
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	0,00
	<u>17.715,71</u>	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	0,00
III. Finanzanlagen	0	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
	<u>17.715,71</u>	C. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
I. Vorräte	0,00	2. Steuerrückstellungen	0,00
	<u>0,00</u>	3. sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<u>0,00</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	D. Verbindlichkeiten	
2. Forderungen an den Krankenhausträger	57.284,29	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	2. Erhaltene Anzahlungen	0,00
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
7. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägere	0,00
	<u>57.284,29</u>	6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00	7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0,00
	<u>25.000,00</u>	8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
	<u>82.284,29</u>	9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten		10. sonstige Verbindlichkeiten	0,00
1. Disagio	0,00		<u>0,00</u>
2. andere Abgrenzungsposten	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
	<u>100.000,00</u>		<u>100.000,00</u>

LVR-Institut für Forschung und Bildung

Strategische Finanzplanung 2021-2025

	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
I. Leistungsentwicklung					
Kurse	88	88	88	88	88
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	1.571	1.571	1.571	1.571	1.571
Teilnehmertage	5.733	5.733	5.733	5.733	5.733
Zertifikatsabschlüsse	19	19	19	19	19
Drittmittelprojekte	4	4	4	4	4
II. Entwicklung des Personalbestandes					
	VK	VK	VK	VK	VK
Ärztlicher Dienst	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Medizinisch-Technischer Dienst	5,25	4,02	4,02	4,02	4,02
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	0,91	0,91	0,91	0,91	0,91
Verwaltungsdienst	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Sonstiges Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausbildungsstätten	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82
Summe	18,48	17,25	17,25	17,25	17,25
III. Entwicklung der Aufwands- und Ertragslage					
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.363	2.271	2.336	2.348	2.391
Erlöse aus KH-Leistungen	0	0	0	0	0
Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0	0	0
Erlöse aus ambulanten Leistungen	0	0	0	0	0
Nutzungsentgelte der Ärzte	0	0	0	0	0
Leistungserlöse von LVR-Kliniken	1.359	1.389	1.419	1.450	1.466
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	449	354	362	370	370
Teilnehmergebühren	555	528	555	528	555
Sonstige betriebliche Erträge	124	127	130	133	136
Summe Erlöse	2.487	2.398	2.466	2.481	2.527
Personalaufwand	1.725	1.659	1.696	1.733	1.752
Materialaufwand	84	84	84	84	84
Verwaltungsbedarf	121	122	123	125	125
Zentrale Dienstleistungen	154	155	156	157	157
Instandhaltungen Aufwand	41	42	43	44	44
Wartung	1	1	1	1	1
Abgaben, Versicherungen	2	2	2	2	2
Übrige Aufwendungen	355	329	357	331	358
Summe Kosten	2.483	2.394	2.462	2.477	2.523
Zwischenergebnis (EBITDA)	4	4	4	4	4
Abschreibungen (eigenfinanz.)	4	4	4	4	4
Operatives Ergebnis	0	0	0	0	0
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0	0	0
Finanzierungserträge	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	0	0	0	0	0
Steuern (alle Steuerarten)	0	0	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	0	0	0	0	0

Vorlage Nr. 14/4076

öffentlich

Datum: 28.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Krankenhausausschuss 2	12.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung zum 1.1.2021 gemäß der Vorlage 14/4076 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Ergänzend zu der Vorlage 14/4075, mit der der Landschaftsversammlung die Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung vorgelegt wird, bedarf es einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Mit der Geschäftsordnung werden die Rahmenvorgaben der Satzung in Bezug auf die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Verfahrensregeln für die gemeinsamen Sitzungen und für die Beschlussfassung konkretisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

- In **§ 1** wird die Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale geregelt. Das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist ein Teil des LVR-Klinikverbundes. An die Beschlüsse und Entscheidungen des LVR-Klinikverbundes ist der Vorstand in seinem operativen Geschäft gebunden.
- Die **§ 2** und **§ 3** regeln die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Aufgaben, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit zuständig ist. Dies betrifft alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des LVR-Institut für Forschung und Bildung von Bedeutung sind. Weitere Regelungen betreffen die organ- bzw. rechtsgeschäftliche Außenvertretung und die Aufsichtspflichten des Vorstandes (Organisationsverantwortung).
- **§ 4** gestaltet die Rolle sowie die Rechte und Pflichten der*des Vorstandsvorsitzenden und regelt den Umfang der damit verbundenen Geschäftsführungs- und Kontrollrechte sowie die Vertretung im Fall ihrer*seiner Abwesenheit durch die beiden anderen fachlichen Vorstandsmitglieder.
- **§ 5** und **§ 6** treffen Regelungen über den Ablauf der Vorstandssitzungen und zum Beschlussverfahren. Dies umfasst auch das Verfahren für das Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden einschließlich des Remonstrationsrechts der überstimmten Vorstandsmitglieder.
- In **§ 7** werden die Zuständigkeiten (Geschäftsbereiche) der fachlichen Direktion Versorgungsforschung, der fachlichen Direktion Bildung sowie der kaufmännischen Direktion konkretisiert.
- Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder für arbeitsrechtliche Maßnahmen sind in **§ 8** geregelt.
- **§ 9** stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder auf.
- **§ 10** regelt die Beziehung des Vorstandes zu den Fachbeiräten. Danach vertritt die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte das LVR-Institut für Forschung und Bildung in den Fachbeiräten.
- Nach **§ 11** tritt die Geschäftsordnung mit dem 1.1.2021 in Kraft.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die neue Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung am 1.1.2021 in Kraft tritt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4076:

I. Anlass

Die mit der Vorlage 14/4075 der Landschaftsversammlung vorgelegte Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung sieht vor, dass die Regeln für die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Im Einzelnen sind nach der Betriebssatzung (BS) für das LVR-Institut für Forschung und Bildung in der Geschäftsordnung folgende Regelungen zu treffen:

- Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln (§ 5 Abs. 3 BS),
- Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden (§ 5 Abs. 4 BS)
- Remonstrationsrecht der überstimmten Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 5 BS),
- Kontroll- und Geschäftsführungsaufgaben der*des Vorstandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 2 BS),
- Vertretungsregelung für die*den Vorstandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 2 BS)
- Außenvertretung (§ 8 Abs.1 BS) ,
- Regelungen in Bezug auf arbeitsrechtliche Maßnahmen- insbesondere in Bezug auf Kündigungen (§ 9 Abs. 3 BS),
- nähere Ausgestaltung der Funktion der/des Vorstandsvorsitzenden (§ 11 BS).

Nach § 11 der *Betriebssatzung* wird die Geschäftsordnung von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebsausschusses.

II. Überblick über die zentralen Regelungen der Geschäftsordnung

Der Geschäftsordnung ist eine **Präambel** vorangestellt. An den dort genannten Leitvorstellungen hat der Vorstand seine Betriebs- und Geschäftsführung auszurichten. Die Präambel fungiert zugleich als Auslegungshilfe für die nachfolgenden Regelungen. Hierbei werden Ziele für das Unternehmen und für die Mitarbeiter*innen festgelegt.

§ 1 (Zusammenarbeit im LVR-Klinikverbund /LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen): Das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist Teil des LVR-Klinikverbunds. Als zentrale Forschungs- und Fortbildungsstelle mit umfassenden Beratungs- und Unterstützungsfunktionen kommt ihm für die strategische Weiterentwicklung des LVR-Verbundes eine zentrale Bedeutung zu. Dies betrifft sowohl die Bereiche Personalgewinnung als auch die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von neuen innovativen Versorgungskonzepten. Mit *Absatz 1* wird der Vorstand verpflichtet, eng mit den Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zusammenzuarbeiten. Ausdrücklich wird der Vorstand durch *Absatz 2* verpflichtet, die von der LVR-Verbundzentrale auf der Basis eines einheitlichen Managementsystems vorgegebenen Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

Ergänzt wird diese zentrale Beratungs- und Unterstützungsfunktion im Bereich der Personalentwicklung dadurch, dass die*der Direktor*in der Sparte Bildung nach § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung Mitglied des Führungskreises der Verbundzentrale ist und an der Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsaktivitäten der Einrichtung des Dezernates aus der Perspektive und mit Mitteln beruflicher Bildung und Personalentwicklung beteiligt ist.

§ 2 (Mitglieder des Vorstandes) fasst die wichtigsten Vorgaben der Satzung zusammen. So wird in *Absatz 2* noch einmal hervorgehoben, dass es sich bei dem Vorstand um ein Kollegialorgan handelt, das das LVR-Institut für Forschung und Bildung gemeinschaftlich und selbständig leitet.

§ 3 (Zuständigkeiten des Vorstandes) legt in *Absatz 1* die konkreten Aufgaben fest, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit zuständig ist. Hierbei handelt es sich um solche Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des LVR-Institut für Forschung und Bildung von besonderer Bedeutung sind. Die einzelnen Aufgaben, für die einzelne Vorstandsmitglieder alleine zuständig sind, sind in § 7 geregelt.

Absatz 2 regelt die (gesetzliche) Außenvertretungsbefugnis des Vorstandes. Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW wird das LVR-Institut für Forschung und Bildung durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Rahmen der Unterschriftsbefugnis der* Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Rahmenvorgaben für die rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnisse erlassen kann.

Absatz 3 konkretisiert § 5 Abs. 3 EigVO, nach der an den Beratungen des Betriebsausschusses die Betriebsleitung (Vorstand) teilnimmt. Danach entscheidet der Vorstand, wer das Institut in den Sitzungen der Ausschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland vertritt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass – abhängig von den jeweiligen Tagesordnungspunkten – das sachnähere Vorstandsmitglied an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

In *Absatz 4* wird dem Vorstand die Aufgabe zugewiesen, die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen zu organisieren und zu regeln. Zugleich trägt er die Verantwortung dafür, dass alle relevanten gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Damit obliegt dem Vorstand eine umfassende Organisationsverantwortung, die sich sowohl auf die Aufbau- und Ablauforganisation des Gesamtbetriebes als auch auf die Durchführung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen erstreckt.

In § 4 (Aufgaben / Verantwortungsbereiche der*des Vorstandsvorsitzenden)

Der Vorstand wird im Innenverhältnis durch eine*einen Vorstandsvorsitzende*n vertreten. Sie*Er ist Sprecher*in des Vorstandes und ist die*der letztverantwortliche Entscheidungsträger*in und erste*r Ansprechpartner*in für das LVR-Dezernat 8 und den Träger. In den weiteren Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der*des Vorstandsvorsitzenden näher bestimmt. In ihrer*seiner Rolle als Sprecher*in des Vorstands repräsentiert sie*er das LVR-Institut für Forschung und Bildung nach außen. Diese Rolle als zentrale Ansprechperson gilt nach *Absatz 3* ausdrücklich auch für den Kontakt zwischen dem Betrieb und der Verbundzentrale und soll dazu beitragen, die Kommunikationswege klarer zu strukturieren und zu straffen. *Absatz 4* macht deutlich,

dass die*der Vorstandsvorsitzende die Verantwortung dafür trägt, dass die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben sach- und fachgerecht vorbereitet, fristgerecht entschieden und termingerecht umgesetzt werden. Nach *Absatz 5* hat sie*er in Abstimmung mit der Verbundzentrale die Sitzungen des Betriebsausschusses vor- und nachzubereiten. Absatz 6 regelt die Vertretung der*des Vorstandsvorsitzenden im Falle ihrer*seiner Abwesenheit. Nach § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung kann diese Vertretungsaufgabe nur von den beiden übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

§ 5 (Sitzungen des Vorstandes) bestimmt die Verfahrensregeln, nach denen die Sitzungen des Vorstandes abzulaufen haben. Vorbild sind insoweit die entsprechenden Regelungen in den Geschäftsordnungen der übrigen dezentralen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

§ 6 (Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstandes) regelt das Verfahren der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands.

Nach *Absatz 2* hat der Vorstand seine Entscheidungen grundsätzlich einvernehmlich zu treffen. Für den Fall, dass keine einstimmige Entscheidung zu erzielen ist, greift spätestens in der nächsten Verbandssitzung das Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden, dessen Ausübung in den *Absätzen 3 und 4* geregelt ist. Zugleich wird dem überstimmten Vorstandsmitglied ein „qualifiziertes Remonstrationsrecht“ eingeräumt. Betrifft der Letztentscheid eine Angelegenheit, die für die Entwicklung des Betriebs von besonderer Bedeutung oder hohem Gewicht ist, kann sich das überstimmte Mitglied innerhalb von drei Werktagen schriftlich an die LVR-Verbundzentrale wenden. Die LVR-Verbundzentrale muss dann innerhalb von sechs Werktagen eine Entscheidung treffen. Bis dahin darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

Besondere Regeln gelten nach *Absatz 6* für Eilfälle. Die strenge Formalisierung des Verfahrens soll einen zurückhaltenden und verantwortungsvollen Gebrauch des Letztentscheidungs- und des Remonstrationsrechts bewirken.

§ 7 (Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder)

Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden in § 7 festgelegt. Hierbei sind sie für ihren fachlichen Geschäfts- bzw. Vorstandsbereich eigenverantwortlich zuständig. Beschlüsse und Zielvorgaben des Vorstandes, die den jeweiligen Geschäftsbereich betreffen, sind jedoch einzuhalten.

In den *Absätzen 2 und 3* werden die Verantwortungsbereiche der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder näher definiert. Sie orientieren sich an den bisherigen fachlichen Aufgaben der Leitung des LVR-Instituts für Versorgungsforschung bzw. der Leistung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit. Die Aufgabenbeschreibung stellt sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden, die nach dem Weiterbildungsgesetz NRW für die staatliche Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Kurse zur Fachgesundheits- und Krankenpflege, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege in der Psychiatrie eingehalten werden.

In *Absatz 4* werden die Aufgaben der Kaufmännischen Direktion festgelegt. Dies umfasst alle administrativ-unterstützende Prozesse. Im Einzelnen gehören das Personalwesen,

das Finanz- und Rechnungswesen, das Controlling und die Infrastruktur (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Einkauf und Beschaffung, IT) dazu. Als interner zentraler Dienstleister stellt die Kaufmännische Direktion eine zügige Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten sicher. Leitidee ist es, die Prozesse so einfach und so effizient wie möglich zu gestalten.

Absatz 6 sieht vor, dass die LVR-Verbundzentrale berechtigt ist, die Aufgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche bei Bedarf abzuändern und zu ergänzen, soweit die in der Geschäftsordnung vorgegebene Grundstruktur der Organisation nicht verändert wird.

§ 8 (Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten) konkretisiert die arbeitsrechtlichen Befugnisse der Vorstandsmitglieder. Nach *Absatz 2* hat das jeweilige Vorstandsmitglied bedeutsame arbeitsrechtliche Entscheidungen wie z.B. die Anstellung, Kündigung, Abmahnung oder abteilungsübergreifende Versetzung für die Beschäftigten ihres*seines Geschäftsbereichs zu treffen. Zugleich hat der Vorstand sicherzustellen, dass für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen einheitliche Maßstäbe gelten (*Absatz 3*). Diese Maßnahmen können nicht delegiert werden. *Absatz 4* stellt besondere Vorgaben für Kündigungen auf.

§ 9 (Regelung der Zusammenarbeit) *Absatz 1* bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder sich bei allen gewichtigen Themen so früh wie möglich abzustimmen haben. *Absatz 2* stellt klar, dass auch im Rahmen der Einzelzuständigkeiten nach § 7 und § 8 immer zu prüfen ist, inwieweit die anderen Vorstandsmitglieder einzubinden sind. Die Entscheidungsbefugnisse des jeweiligen Vorstandsmitglieds sind insoweit nachrangig.

§ 10 (Fachbeiräte) regelt die Beziehung des Vorstandes zu den Fachbeiräten. Danach vertritt die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte das LVR-Institut für Forschung und Bildung in den Sitzungen der Fachbeiräte. Die fachlichen Direktionen nehmen zugleich die Geschäftsführung der Beiräte wahr. Hierzu gehört die Einladung, Erstellung der Protokolle sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 11 (In-Kraft-Treten) bestimmt, dass die Geschäftsordnung mit dem 1.1.2021 in Kraft tritt.

III. Vorbehaltsregelungen

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die neue Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (Vorlage 14/4075) mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft tritt.

In Vertretung

W E N Z E L – J A N K O W S K I

Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung (LVR-IfuB)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (IfuB) erlässt die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses für das LVR-IFuB folgende Geschäftsordnung:

Gliederung:

Präambel

- § 1 Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale
- § 2 Mitglieder des Vorstandes
- § 3 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 4 Aufgaben und Verantwortungsbereiche des*der Vorstandsvorsitzenden
- § 5 Sitzungen des Vorstands
- § 6 Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstands
- § 7 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder
- § 8 Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten
- § 9 Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder
- § 10 Fachbeiräte
- § 11 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Vorstand leitet das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB). Seine Aufgabe ist es, eine effiziente und effektive Unternehmensführung mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung als Dienstleister für den LVR auf der Grundlage von einheitlichen Geschäftsprozessen und Fachstandards zu gewährleisten.

Der Vorstand ist den sozial- und gesundheitspolitischen Zielen des LVR verpflichtet und trägt zu ihrer Umsetzung bei. Der Vorstand wirkt auf Exzellenz in allen qualitätsrelevanten Bereichen hin. Er stärkt das Engagement, die Kompetenzentwicklung und die Verantwortungsbereitschaft der Mitarbeiter*innen, fördert ihre Motivation und das multidisziplinäre und organisationsübergreifende Denken und Handeln.

§ 1 Zusammenarbeit im LVR-Klinikverbund

(1) Das LVR-IFuB ist die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR-Klinikverbundes (§ 3 der Betriebssatzung). Als Teil des LVR-Klinikverbundes arbeitet der Vorstand mit den übrigen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes sowie mit dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen bei den einrichtungsübergreifenden Aufgaben

zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein einheitliches Managementsystem im LVR-Klinikverbund, das den Grundsatz der Multiprofessionalität berücksichtigt und eine verbindliche Kommunikationsstruktur sicherstellt. Die Mitglieder des LVR-Klinikverbundes unterstützen das LVR-IFuB bei seiner Arbeit. Sie können ihren Forschungsbedarf anmelden, der bei der Forschungsplanung berücksichtigt wird. Im Hinblick auf die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen stimmt sich das LVR-IFuB mit den übrigen Mitgliedern frühzeitig über die zukünftigen Bedarfe ab.

(2) Die strategisch-betriebswirtschaftliche und leistungsbezogene Steuerung des LRV-Klinikverbundes obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Vorgaben der politischen Steuerung. Die Aufgaben des*der LVR-Direktor*in im Klinikverbund werden von Dezernat 8 als der Zentrale des Klinikverbundes (Verbundzentrale) wahrgenommen. Der Vorstand des LVR-IFuB ist verpflichtet, die Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

§ 2 Mitglieder des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind die beiden fachlichen Direktor*innen und der*die kaufmännische Direktor*in.

(2) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er leitet das LVR-IFuB gemeinschaftlich und selbständig.

§ 3 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist im Rahmen der Vorgaben der politischen Vertretung, der Vorgaben des/der LVR-Direktor*in sowie der mit der Verbundzentrale vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele für alle Angelegenheiten, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebes von Bedeutung sind, gemeinsam zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwicklung eines gemeinsamen Leitbilds für die beiden Sparten
2. Koordination aller Aktivitäten, die für eine übergeordnete inhaltliche und strukturelle Entwicklung des LVR-IFuB von Bedeutung sind
3. Kooperationsverträge mit Dritten
4. Strategische Planung (Marktanalyse) sowie Formulierung von mittel- bis langfristigen standortspezifischen Zielen zur Weiterentwicklung des Betriebs
5. Umsetzung des Qualitätsmanagements zur Unternehmenssteuerung und zur Leistungserbringung
6. Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist sicherzustellen, dass durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die gegenüber den Leistungs- und Kostenträgern geschuldete Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet ist
7. Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen unter Einhaltung der Regelungen des Kontraktmanagements

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Seminar- und Fortbildungsangeboten
9. Grundsätze der internen Budgetierung für die beiden Sparten
10. Aufstellung von Business- sowie Wirtschaftsplänen (Erfolgs-/Vermögens- und Finanzplan), hierbei wird jeder Sparte ein eigenes Budget zugewiesen, das ihnen in einem hohen Grad erlaubt, eigenständig zu handeln.
11. Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
12. Aufstellung des Investitions- und Finanzierungsplans einschließlich der Entwicklung von Finanzierungsvorschlägen
13. Risikomanagement
14. die Überwachung der Einhaltung des Jahresbudgets sowie der Einzelbudgets
15. das Gesamtcontrolling
16. Sicherstellung einer mitarbeiter*innenorientierten, an den Gesamtzielen des Betriebes ausgerichteten und kooperativen Führungskultur
17. Umsetzung eines strategischen Personalmanagements
18. Vorgabe von Regelungen bzw. Rahmenbedingungen für ein einheitliches operatives Personalmanagement innerhalb des Gesamtbetriebs inklusive der Verfahrensregelungen für arbeitsrechtliche Maßnahmen.
19. Grundsätze für die Einstellung von Honorarkräften / Mitarbeiter*innen einschließlich der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen
20. Die Festlegung von besonderen Aufgabenbereichen (§ 9 Abs. 2 BS) sowie die Einstellung, Kündigung, sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leitungen besonderer Aufgabenbereiche
21. Pflege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung
22. Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Wahrnehmung der Fachbeiräte
23. Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft.

(2) In den Angelegenheiten des LVR-IFuB wird der Landschaftsverband Rheinland durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Betriebssatzung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen treffen. Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist berechtigt, im Rahmen einer Dienstanweisung Regelungen zur Unterschriftsbefugnis festzulegen, soweit die Betriebssatzung hierzu keine anderslautenden Festlegungen trifft.

(3) Der Vorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder ihn in den Sitzungen des „LVR-Ausschusses für das Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ nach § 5 Abs. 3 der EigVO NRW vertritt. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an den Sitzungen aller weiterer Ausschusssitzungen, soweit die Teilnahme vorgesehen ist und die Ausschüsse keine abweichende Regelung treffen.

(4) Der Vorstand regelt die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen (einschließlich der Gliederung) in und zwischen den beiden Sparten bzw. dem Verwaltungsbereich durch Organisationsverfügungen. Des Weiteren weist er Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sich aus den relevanten gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. Datenschutzregelungen, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Brandschutz, Gleichstellungsgesetz, Umweltschutzgesetz, LPVG, Weiterbildungsgesetz NRW etc.) ableiten, geeigneten Personen bzw. Gremien des Betriebes zu. Soweit erforderlich, erlässt der Vorstand konkretisierende Regelungen.

(5) Der Vorstand ist Dienststellenleitung im Sinne des LPVG. Der Vorstand wird durch seine*n Vorsitzende*n vertreten.

§ 4 Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsvorsitzenden

(1) Der*die Vorsitzende hat die Verbundzentrale und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu unterrichten und ist verantwortlich für die Erfüllung der regelmäßigen Berichtspflichten nach § 17 Abs. 3 der Betriebsatzung.

(2) Der*die Vorsitzende ist Sprecher*in des Vorstandes und repräsentiert das LVR-IFuB als Ganzes nach außen. In fachlich-wissenschaftlichen Belangen wird die Repräsentation des LVR-IFuB themenbezogen durch das zuständige Vorstandsmitglied übernommen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen. Die Regelungen zur Außenvertretung nach § 9 der Betriebsatzung bleiben davon unberührt.

(3) Der*die Vorsitzende des Vorstands ist erste*r Ansprechpartner*in für die Verbundzentrale. Der*die Vorstandsvorsitze vertritt den Betrieb in Besprechungen mit der Leitung der Verbundzentrale sowie in allen Gremien, soweit keine anderen Festlegungen hinsichtlich der fachgruppenspezifischen Ausrichtung des Teilnehmer*innenkreises durch die Verbundzentrale erfolgen. § 3 Abs. 3 dieser GO bleibt davon unberührt.

(4) Der*die Vorsitzende koordiniert alle Geschäftsbereiche des Vorstands und ist zuständig für die Geschäftsführung. Der*die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Vorstand die in § 3 Abs. 1 aufgeführten gemeinsamen Angelegenheiten sach- und fachgerecht vorbereitet, fristgerecht entscheidet und termingetreu umsetzt. Er*sie ist dafür verantwortlich, dass das Entscheidungsverfahren bei Nicht-Einstimmigkeit (§ 6 Abs. 3 dieser GO) zur Anwendung kommt.

(5) Der*die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und die Niederschrift der Sitzungen des Betriebsausschusses. Tagesordnung und Niederschrift bedürfen der Zustimmung der Verbundzentrale. Er*sie ist verpflichtet, die Vorlagen und Sitzungsunterlagen des Betriebes für die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland termingerecht vorzubereiten.

(6) Im Falle der Verhinderung der*des Vorstandsvorsitzenden werden ihre*seine Aufgaben durch ein ordentliches Vorstandsmitglied übernommen. Die Übernahme erfolgt

im Wechsel beginnend mit der*dem Dienstältesten. In Fällen einer längerfristigen Vertretungsnotwendigkeit wechselt die Vertretung nach längstens vier Wochen.

§ 5 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt grundsätzlich 14-tägig. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n einberufen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann die außerordentliche Einberufung einer Vorstandssitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, sollte grundsätzlich eine Sachdarstellung mit Beschlussvorschlag von dem/der Antragsteller*in als Berichterstatter*in beigelegt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann hierauf ausnahmsweise verzichtet werden.

(4) Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können nach Abstimmung mit dem*der Vorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Der*die Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit vorgetragener Begründung vertagen.

(5) Die Abwesenheitsvertretungen nach § 8 der Betriebssatzung können nach Absprache mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jedem Mitglied innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung zuzuleiten ist.

§ 6 Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Der Vorstand trifft Entscheidungen grundsätzlich einstimmig. Der*die Vorstandsvorsitzende hat auf die Herstellung des Einvernehmens bzw. der Einstimmigkeit hinzuwirken. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, hat der*die Vorsitzende das Recht und die Pflicht, nach dem in Abs. 3 beschriebenen Verfahren alleine zu entscheiden.

(3) Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, stellt der*die Vorstandsvorsitzende in derselben Sitzung förmlich (schriftlich) die Nicht-Einstimmigkeit fest. Wird spätestens in der folgenden Vorstandssitzung erneut keine Einstimmigkeit erzielt, trifft der*die Vorstandsvorsitzende die Entscheidung. Diese Entscheidung ist bindend für den gesamten Vorstand. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der*die Vorsitzende zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses zusätzliche Vorstandssitzungen einberufen.

(4) Bei Alleinentscheidungen des*der Vorstandsvorsitzenden in Angelegenheiten, die für die Entwicklung des Betriebes von besonderer Bedeutung und hohem Gewicht sind, kann sich das jeweils überstimmte Vorstandsmitglied innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach der Alleinentscheidung schriftlich zwecks Vermittlung an die Verbundzentrale wenden. Das Schreiben muss den anderen Vorstandmitgliedern zeitgleich zugeleitet werden. Es hat für das Inkrafttreten der Alleinentscheidung aufschiebende Wirkung. Die Verbundzentrale entscheidet nach Eingang des Schreibens unverzüglich und teilt dem Vorstand mit, ob sie den Einspruch zurückweist, eine Vermittlung in Gang setzt oder die Entscheidung an sich zieht (Ersatzentscheidung). Die Vermittlung bzw. die Ersatzentscheidung der Verbundzentrale muss innerhalb von 6 Werktagen erfolgen; der Vorstand hat der Verbundzentrale die dafür notwendigen Informationsgrundlagen unverzüglich und vollständig zu übergeben.

(5) Beschlüsse können abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Von der Regel abweichende Beschlussfassungen werden nachträglich im Sitzungsprotokoll festgehalten.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der*die Vorstandsvorsitzende. Er*sie teilt den übrigen Vorstandsmitgliedern die Gründe und den Inhalt des Eilbeschlusses umgehend, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung mit. Im Übrigen gilt Abs. 4 unter besonderer Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit entsprechend.

§ 7 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes des LVR-IFuB sind unter Beachtung des Gesamtwohls des Betriebes für ihren Spartenbereich eigenverantwortlich zuständig. Beschlüsse und Zielvorgaben des Vorstandes, die die jeweilige Sparte (Geschäftsbereich) betreffen, sind einzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zur Delegation auf die ihm nachgeordnete Ebene im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten. Die in § 8 dieser Geschäftsordnung genannten arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten können nicht delegiert werden.

(2) Der*die fachliche Direktor*in „Versorgungsforschung“ ist für die Sparte „Versorgungsforschung“ zuständig. Dies umfasst insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Festlegung der jährlichen Forschungsschwerpunkte
- Vernetzung der Forschung der beteiligten Kliniken, Institute und Arbeitsgruppen im Bereich Psychiatrie & Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Neurowissenschaft, Medizinpsychologie und Soziologie; Psychologie
- Bereitstellung aktueller Übersichten zu den Forschungsergebnissen
- Verbindung/Kontaktpflege zu den Organisationen der Wissenschaft und zu anderen staatlichen und privaten Forschungseinrichtungen, um eine mögliche Vernetzung voranzutreiben

- Sicherstellung eines hohen wissenschaftlichen Standards
- Festlegung der Arbeitsabläufe in der Sparte Versorgungsforschung.
- Erstellung der Arbeitsprogramme und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, wissenschaftliche Betreuung der Nachwuchswissenschaftler
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Fachtagungen für die LVR-Kliniken
- Entscheidung über die Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung sowie Weitergabe von Methoden und Ergebnissen
- Durchführung eines Vorverfahrens bei dem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten auf der Grundlage des vom Vorstand nach § 3 Abs. 1 Nr. 23 getroffenen Festlegungen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter*innen genügend Freiraum zur Wahrnehmung der wissenschaftlichen Aufgaben erhalten.

(3) Der*die fachliche Direktor*in für die Sparte „Bildung“ ist zuständig für alle strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Bildungsangebote. Dies umfasst insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Einhaltung der Budgetvorgaben
- Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen
- Lehrplangestaltung einschließlich der organisatorischen Umsetzung
- Sicherstellung der Anforderungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW
- Grundsätze der pädagogischen Gestaltung
- Bewertung von Leistungen der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen,
- Mitwirkung bei Prüfungen,,
- Die*der Direktor*in Bildung ist Mitglied des Führungskreises der Verbundzentrale und ist beteiligt an der Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsaktivitäten der Einrichtung des Dezernates aus der Perspektive und mit Mitteln beruflicher Bildung und Personalentwicklung

(4) Der*die Kaufmännische Direktor*in ist im Rahmen der Gesamtverantwortung in eigener Zuständigkeit für die administrativ-unterstützenden Organisationseinheiten und - Prozesse verantwortlich. Dies umfasst sämtliche Angelegenheiten des Wirtschafts-, Finanz- und Verwaltungsdienstes. Diese Teilbereiche bilden den Verwaltungsbereich.

(5) Im Rahmen der Koordinierung der Geschäftsbereiche ist der*die Vorsitzend*e berechtigt, den Vorstandsmitgliedern konkrete Aufgaben zuzuweisen.

(6) Die Verbundzentrale ist berechtigt, die Aufgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche bei Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Die Grundstruktur der Zuständigkeitsverteilung ist einzuhalten.

§ 8 Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Vorgesetzte Person der Mitarbeitenden der Sparte „Versorgungsforschung“ ist der Fachliche Vorstand „Versorgungsforschung“ und der Mitarbeitenden der Sparte „Bildung“ der Fachliche Vorstand „Bildung“. Der Kaufmännische Vorstand ist vorgesetzte Person der Beschäftigten des Verwaltungsbereiches. Die Zuordnung der Beschäftigten zu der jeweiligen Sparte bzw. zu dem Verwaltungsbereich ist vom Vorstand in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

(2) Arbeitsrechtliche Entscheidungen, die die Ermahnung, Abmahnung, Anstellung/Einstellung, Kündigung/Entlassung und spartenübergreifende Versetzungen/Umsetzungen betreffen und nicht ausdrücklich nach der Betriebsatzung den Ausschüssen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zugewiesen sind, werden von dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes für die Beschäftigten der jeweiligen Sparte bzw. den Verwaltungsbereich getroffen. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen mit Honorarkräften, soweit es sich um keine Referenten handelt.

(3) Für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen gelten die nach § 3 dieser Geschäftsordnung festgelegten einheitlichen Maßstäbe.

(4) Vor einer Kündigung sind alle Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Die Kündigung ist von der*dem Vorstandsvorsitzenden und dem zuständigen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder

(1) Bei Maßnahmen und Entscheidungen, die zugleich den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes betreffen und von erheblichem Gewicht sind, ist vorab eine gemeinsame Abstimmung herbeizuführen.

(2) Unabhängig davon sind Vorstände verpflichtet, bei strategisch relevanten Themen eng zusammenzuarbeiten.

§ 10 - Fachbeiräte

(1) Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Sie stellen eine enge Verbindung zu Wissenschaft und Klinikpraxis sicher. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexpert*innen aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und externen Organisationen besetzt.

(2) Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird in den Sitzungen der Fachbeiräte durch die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte und ihre Vertretung vertreten und nehmen die Geschäftsführung wahr. Die kaufmännische Direktion unterstützen die fachliche Direktion bei den Aufgaben der Geschäftsführung.

(3) Die Einzelheiten in Bezug auf die Fachbeiräte werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch die LVR-Verbundzentrale erlassen wird.

§11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 1.1.2021 in Kraft.

Vorlage Nr. 14/4094

öffentlich

Datum: 30.04.2020
Dienststelle: LVR-Klinik Langenfeld
Bearbeitung: Herr Mertin, Frau Schrapel

Krankenhausausschuss 2 12.05.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Klinik Langenfeld
Neubau einer Produktionsküche anstelle einer Verteilerküche
hier: Vorstellung und Erläuterung der Neuausrichtung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Krankenhausausschusses 2 vom 12.09.2017 zu der Vorlage Nr. 14/2182 mit dem Auftrag an die Verwaltung, die weitere Planung der Baumaßnahme und die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau zum Neubau der Verteilerküche in der LVR-Klinik Langenfeld durchzuführen, wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/4094 beauftragt, die Planungen für den Bau einer Produktionsküche weiter voranzutreiben und die Haushaltsunterlage-Bau vorzulegen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Klinikvorstand

H ö h m a n n
Vorsitzender des Vorstands

Zusammenfassung:

Aufgrund der Erneuerungsbedürftigkeit der Küche der LVR-Klinik Langenfeld, wurde im Jahr 2016 eine Machbarkeitsuntersuchung zur Speisenversorgung am Standort Langenfeld durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war, dass der Wechsel zu einer Verteilerküche in Verbindung mit der Speisenversorgung durch die LVR-Klinik Bonn langfristig die gesetzten Ziele (keine Kostensteigerung der IST-Kosten, Erzielung von Synergieeffekten) am ehesten erfüllt.

Die daraufhin für die mit der Vorlage 14/2182 dem Krankenhausausschuss 2 im September 2017 vorgelegte Planung der LVR-Klinik Langenfeld, beruhte dabei auf der Zusicherung des damaligen Kaufmännischen Direktors der LVR-Klinik Bonn, dass die Speisenversorgung der LVR-Klinik Langenfeld durch die LVR-Klinik Bonn ohne größere Investitionen am Standort Bonn und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen könne.

Im Laufe der im Anschluss an den Beschluss des Krankenhausausschusses 2 aufgenommenen konkreten Verhandlungen zwischen der LVR-Klinik Langenfeld und der LVR-Klinik Bonn stellte sich jedoch heraus, dass der Zusicherung des damaligen Kaufmännischen Direktors fehlerhafte oder unzureichende Annahmen zugrunde lagen und die Umstellung der Speisenversorgung gemäß der Vorlage 14/2182 mit erhöhten Investitions-, Sach-, Produktions- und Personalkosten für die LVR-Klinik Langenfeld bzw. die LVR-Klinik Bonn verbunden wäre.

Dies veranlasste die beteiligten Kliniken, die vom Krankenhausausschuss 2 bereits beschlossene Umstellung noch einmal eingehend hinsichtlich der möglichen Einsparpotenziale und Synergieeffekte zu überprüfen.

Als Ergebnis der neuen Kalkulation ergab sich dabei eine mögliche jährliche Kostenreduktion für die LVR-Kliniken Bonn (28.751 €) und Köln (180.446 €). Demgegenüber würde jedoch weiterhin ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 60.372 € für die LVR-Klinik Langenfeld stehen.

Die Berechnungen wurden zur unabhängigen Einschätzung der zugrunde gelegten Kalkulationen und Annahmen durch den Fachbereich 83 (Wirtschaftliche Steuerung) geprüft und für plausibel befunden.

Für die Beteiligten zeigen sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zwei Alternativen:

- a. Kooperation aller drei Kliniken mit Kostenausgleich zwischen Köln und Langenfeld.
- b. Kooperation nur zwischen den Kliniken Bonn und Köln sowie Beibehaltung der eigenständigen Speisenversorgung am Standort Langenfeld. Bei der Errichtung einer lokalen Produktionsküche (Cook & Serve-Küche) anstelle einer neuen Verteilerküche, werden 1,2 Mio. € eingespart. Die Kosten für die Errichtung einer Produktionsküche (Cook & Serve-Küche) belaufen sich auf ca. 5,8 Mio. €, die Kosten für die Errichtung einer Verteilerküche für Cook & Chill liegen bei ca. 7 Mio. €.

Fazit: Für die LVR-Klinik Langenfeld stellt sich nach Untersuchung beider Varianten die Beibehaltung der eigenen Speisenversorgung als die wirtschaftlichste Vorgehensweise dar. Die LVR-Klinik Langenfeld spricht sich vor diesem Hintergrund – im Einvernehmen mit den Kliniken Bonn und Köln – für die Realisierung der Produktionsküche aus.

Die Integrationsabteilung für die Speisenversorgung in Langenfeld wurde bereits zum 01.02.2020 realisiert.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/4094:

1. Hintergrund

Die Küche der LVR-Klinik Langenfeld wurde zuletzt im Jahr 1987 erneuert. Bis auf die im Jahr 2013 erneuerte Spültechnik, ist die über 20 Jahre alte Kücheneinrichtung aus technischer Sicht dringend erneuerungsbedürftig. Im Jahr 2016 fand eine externe Untersuchung der Möglichkeiten der Kooperation in der Speiserversorgung zwischen der LVR-Klinik Langenfeld und anderen Kliniken des LVR statt. Das Ergebnis war, dass aus damaliger Sicht der Wechsel zu einer Verteilerküche (Cook & Chill-Verfahren) in Langenfeld in Verbindung mit der Speisenproduktion durch eine andere LVR-Klinik sinnvoll sein würde.

1.1 Ursprüngliche Planung: Beschluss des Krankenhausausschuss 2 vom 12.09.2017 (Vorlage 14/2182)

Auf Grundlage der Machbarkeitsuntersuchung wurde im September 2017 die Zustimmung des Krankenhausausschusses 2 zur Errichtung einer Verteilerküche am Standort Langenfeld eingeholt (Vorlage 14/2182). Bestandteil der Vorlage war, dass die Speiserversorgung der LVR-Klinik Langenfeld auf das Cook & Chill-Verfahren umgestellt würde und die Belieferung mit Speisen durch die LVR-Klinik Bonn erfolgen sollte.

Die Basis hierfür war die damalige Zusicherung, die Speiserversorgung der LVR-Klinik Langenfeld durch die LVR-Klinik Bonn könne ohne größere Investitionen am Standort Bonn und im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten erfolgen.

Diese Aussage hat sich im Verlauf der im Anschluss an den Grundsatzbeschluss des Krankenhausausschusses 2 geführten Verhandlungen als fehlerhaft erwiesen.

1.2 Vertiefende Verhandlungen

In den vertiefenden Planungen zeigte sich, dass die Belieferung durch die LVR-Klinik Bonn entgegen der bisherigen, festen Zusage nur in Verbindung mit zusätzlichen, baulichen Maßnahmen realisierbar wäre, welche mit einmaligen Kosten für die LVR-Klinik Bonn von 357.696 € verbunden wären, sowie mit zusätzlichen jährlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von 743.717 € einhergehen würde.

Darüber hinaus stellte sich heraus, dass sich aufgrund unterschiedlich hoher Rohwareneinsätze für die LVR-Klinik Langenfeld eine Kostenerhöhung von ca. 139.750 € (Differenz Rohwareneinsatz x Beköstigungstage) pro Jahr ergeben würde.

Die veränderte wirtschaftliche Ausgangslage veranlasste die drei beteiligten Kliniken die bisherigen Planungen zur Kooperation der Speiserversorgung noch einmal kritisch zu hinterfragen und hinsichtlich notwendiger Veränderungen zur Realisierung von Synergieeffekten und mehr Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

2. Aktuelle Situation in Folge der erneuten Überprüfung und Anpassung

Im Rahmen der erneuten Vergleichsbetrachtungen wurde zum einen eine Grenzkostenanalyse angestellt, zum anderen eine erweiterte Kalkulation unter der Annahme einer Komplettumstellung der LVR-Klinik Bonn auf das Cook & Chill-Verfahren erstellt (im Cook & Chill-Verfahren versorgt die LVR-Klinik Bonn aktuell nicht die eigenen Patient*innen, sondern nur die LVR-Klinik Köln (ohne Forensik Porz)).

2.1 Kostensituation je Klinik

Der direkte Vergleich der Kosten zwischen Verteiler- und Produktionsküche am Standort Langenfeld zeigt im Ergebnis, trotz Ausschöpfung aller Synergieeffekte aus der kompletten Cook & Chill-Umstellung am Standort Bonn, jährliche Mehrkosten in Höhe von 60.372 € für die LVR-Klinik Langenfeld.

Für die Gesamtbetrachtung wurden die jährlichen Einsparungen bzw. Mehrkosten für alle drei beteiligten Kliniken zusammengefasst:

LVR-Klinik Bonn	- 28.751 €
LVR-Klinik Köln	- 180.446 €
LVR-Klinik Langenfeld	+ 60.372 €

2.2 Vergleich der Errichtungskosten in Langenfeld

Es wurde darüber hinaus für die LVR-Klinik Langenfeld eine Überprüfung der notwendigen Kosten zur Errichtung der Verteilerküche für Cook & Chill im Vergleich mit der Küchenerneuerung in Form einer Produktionsküche (Cook & Serve-Küche) durchgeführt. Bei der Errichtung einer Produktionsküche am Standort Langenfeld liegen die Errichtungskosten bei ca. 5,8 Mio. € und somit um ca. 1,2 Mio. € niedriger, als bei der Errichtung einer Verteilerküche für Cook & Chill (ca. 7 Mio. €).

2.3 Varianten für die weitere Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund der erneuten Überprüfung der Kooperation in Verbindung mit der Anpassung der Ausgestaltung (Komplettumstellung der LVR-Klinik Bonn auf das Cook & Chill-Verfahren) ergeben sich aus Sicht der Kaufmännischen Leitungen der drei Kliniken zwei Varianten für die weitere Vorgehensweise bezüglich der Speisenversorgung:

a. Kooperation der LVR-Kliniken Bonn, Köln und Langenfeld mit Kostenausgleich

Bei kompletter Produktionsumstellung auf Cook & Chill am Standort Bonn, kann die LVR-Klinik Bonn nur einen im Verhältnis zum Aufwand und den Investitionskosten marginalen finanziellen Vorteil realisieren.

Der Vergleich zwischen einer Cook & Chill- und Cook & Serve-Küche am Standort Langenfeld zeigt, dass bei einer Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn, entgegen der ursprünglichen Erwartungen, mit einem jährlichen Kostenanstieg in Höhe von 60.372 € gerechnet werden muss.

Bei diesem Modell würde primär die LVR-Klinik Köln profitieren, die mit einer jährlichen Kostenreduktion in Höhe von 180.446 € rechnen könnte. Es bestünde die Möglichkeit eines gegenseitigen Ausgleichs, indem die Mehrkosten der LVR-Klinik Langenfeld den Einsparungen der LVR-Klinik Köln gegenübergestellt würden.

Bei einer reinen Betrachtung der Betriebskosten der LVR-Klinik Langenfeld würde so unter dem Strich für alle drei Kliniken eine Einsparung von 148.825 € im Jahr erreicht. Vor dem Hintergrund der jährlichen Kostenbelastung der LVR-Klinik Langenfeld bei konstanten Betriebskosten, wird dieser kalkulierte Einspareffekt über alle drei Kliniken nach derzeitigem Kenntnisstand in absehbarer Zeit nicht steigen. Ein Ausgleich der darüber hinaus notwendigen Infrastrukturkosten der LVR-Klinik Langenfeld in Höhe von 593.000 € (einmalig) sowie ein zu erzielender Benefit gegenüber der jetzigen Speisenversorgung sind dabei jedoch noch nicht berücksichtigt bzw. gegeben.

b. Kooperation der LVR-Kliniken Bonn und Köln, ohne Beteiligung von Langenfeld

Bei der Errichtung einer Produktionsküche (Cook & Serve-Küche) am Standort Langenfeld liegen die Errichtungskosten bei ca. 5,8 Mio. € und somit um ca. 1,2 Mio. € niedriger, als bei der Errichtung einer Verteilerküche für Cook & Chill (ca. 7 Mio. €). Darüber hinaus würden Mehrkosten in Höhe von 60.372 € jährlich, die beim Cook & Chill-Verfahren fällig werden würden, nicht anfallen. Im Ergebnis, auch unter dem Gesichtspunkt des ROI (Return on Investment), wäre die Errichtung einer neuen Cook & Serve-Küche die wirtschaftlichere Entscheidung. Dabei sind die zu realisierenden Einsparungen durch die Reduktion von Energie durch eine sparsame Küchenausstattung relativ sicher zu erwarten, können derzeit jedoch nicht exakt beziffert werden.

Unabhängig davon könnten weitere Synergieeffekte durch die Erweiterung der Kooperation zwischen den LVR-Kliniken Köln und Bonn, z. B. in Form der Komplettumstellung auf Cook & Chill am Standort Bonn sowie der Ausweitung der Speisenbelieferung auf die Forensik in Porz, erzielt werden.

3. Fazit

Die Kooperation der Speisenversorgung erscheint zwischen den LVR-Kliniken Bonn und Köln sinnvoll. Eine Ausweitung dieser Kooperation wäre in Form der Umstellung weiterer Teile der LVR-Klinik Köln (Forensik in Köln-Porz) auf das Cook & Chill-Verfahren ohne weiteren Investitionsbedarf der LVR-Klinik Bonn möglich, so dass sich hier ebenfalls Synergien ergeben.

Entgegen der ursprünglichen Zusicherung, die zu Beginn der Kooperationsverhandlungen gegeben wurden, zeigen die Ergebnisse der Berechnungen, Kalkulationen und Verhandlungen, dass bei einer Kooperation aller drei LVR-Kliniken (Bonn, Köln, Langenfeld) nur die Klinik Köln nennenswert profitieren würde. Insbesondere für die LVR-Klinik Langenfeld würde die Speisenversorgung durch die LVR-Klinik Bonn, auch bei einer kompletten Umstellung auf Cook & Chill-Produktion, sowohl in der Errichtung als auch im laufenden Betrieb teurer.

Die Klinik Langenfeld spricht sich vor diesem Hintergrund – in Abstimmung mit den Kliniken Köln und Bonn – für die Realisierung der Produktionsküche (Variante b) aus.

Die ebenfalls in der Vorlage 14/2182 enthaltene Errichtung der Integrationsabteilung am Standort Langenfeld ist unabhängig zu der Umstellung der Speisenversorgung bereits zum 01.02.2020 erfolgt.

Für den Klinikvorstand

H ö h m a n n
Vorsitzender des Klinikvorstands

Vorlage Nr. 14/4084

öffentlich

Datum: 23.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Frau Arentz

Kulturausschuss	07.05.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	11.05.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	12.05.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	13.05.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	14.05.2020	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland 2019

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2019 wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4084 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Sponsoringbericht enthält alle gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen im Jahr 2019.

Begründung der Vorlage 14/4084:

Die Abt. Innenrevision hat entsprechend den aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr 2019 erstellt.

Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der Dezernate für ihre Fachbereiche bzw. Einrichtungen. Der Bericht besteht aus einem Textteil und einer tabellarischen Übersicht sowie aus einer Darstellung der Gesamtentwicklung der Sponsoringleistungen seit dem Jahr 2010.

Wie im vergangenen Jahr wird der Bericht einschließlich seiner Anlagen nach der Kenntnisnahme durch die politische Vertretung auf der LVR-Homepage veröffentlicht.

In Vertretung

L i m b a c h

Bericht über Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2019

Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

Aufgestellt von der Abteilung Innenrevision - 14.30
LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision

Köln, 02.03.2020

I. Vorbemerkung

Die Abt. Innenrevision hat entsprechend der aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring, 4. Fassung, v. 08.05.2015, einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr erstellt und der LVR-Direktorin zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Zusammenfassung aller gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen in einem Jahresbericht werden sowohl Dokumentation als auch Transparenz dieser Unterstützungsleistungen gewährleistet.

Der vorliegende Sponsoringbericht des LVR für den Zeitraum 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 weist Sponsoringleistungen von insgesamt 202.713,99 € aus.

Erfasst wurden grundsätzlich alle Leistungen Dritter unmittelbar an den LVR, die aufgrund eines Sponsoringvertrages erbracht wurden, in dem neben der Verpflichtung zum Sponsoring auch die Gegenleistung des LVR – überwiegend öffentlichkeitswirksame Hinweise auf den Sponsor - verbindlich festgeschrieben wurde.

Nicht erfasst wurden die Sponsoringleistungen an Fördervereine, die an den LVR-Förderschulen, den LVR-Kliniken oder den LVR-HPH-Netzen existieren, da diese rechtlich eigenständig sind.

Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der Dezernate für ihre jeweiligen Fachbereiche bzw. Einrichtungen.

Die in der nachfolgenden Übersicht nicht aufgeführten LVR-Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten haben für 2019 hinsichtlich erhaltener Sponsoringleistungen Fehlanzeige gemeldet.

II. Darstellung der angenommenen Leistungen im Jahr 2019, Vergleich mit dem Vorjahr

Schwerpunkt waren wiederum Unterstützungsleistungen in den Bereichen Gesundheit und Kultur sowie Sponsoringleistungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Tags der Begegnung durch den Landschaftsverband Rheinland.

Diese Bereiche wurden bereits auch in den vergangenen Jahren vorrangig von Sponsorinnen und Sponsoren unterstützt. Bei einem Vergleich mit den Zahlen des Jahres 2018 ergibt sich Folgendes:

Gegenüber dem Jahr 2018 mit Leistungen von insgesamt 202.051,00 € sind die Sponsoringleistungen im Jahr 2019 um ca. 0,3 % auf insgesamt 202.713,99 € gestiegen.

Die einzelnen Veränderungen zum Vorjahr sind der nachstehenden summarischen Kurzübersicht, gegliedert nach den LVR-Dezernaten bzw. Organisationseinheiten zu entnehmen. Die größten und gegenläufigen Einzelveränderungen – in den LVR-

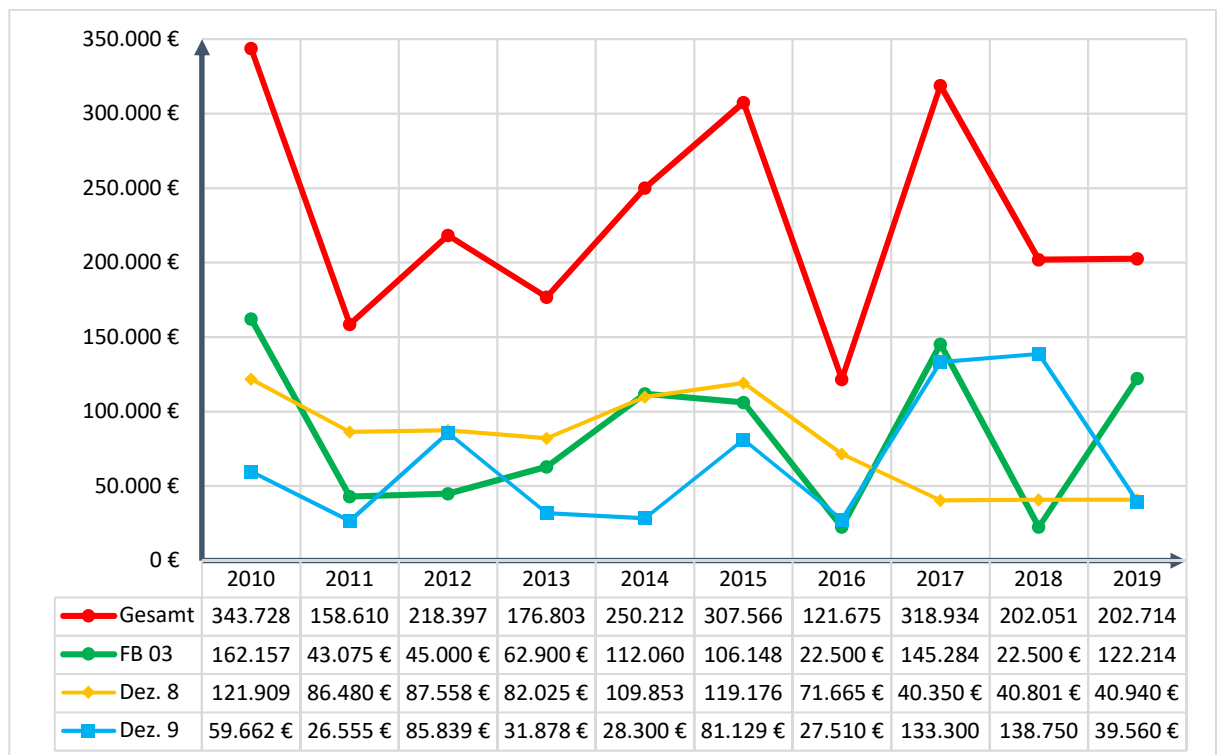
Dezernaten 0 (plus 99.714,33 €) und 9 (minus 99.190,34 €) - korrespondieren mit dem Veranstaltungswechsel von der Tour der Begegnung in 2018 zum Tag der Begegnung in 2019 und dem Wegfall von früheren Sponsoringleistungen im LVR-Industriemuseum für verschiedene Wechselausstellungen im Jahr 2018.

Im Dezernat 8 ist die Änderung zum Vorjahr nur von geringer Ausprägung.

LVR-Dezernat				
Organisationseinheit	0	8	9	Gesamtergebnis
FB 03	122.214,33 €			122.214,33 €
FB 84		2.250,00 €		2.250,00 €
850 LVR-Klinik Bedburg-Hau		1.890,00 €		1.890,00 €
851 LVR-Klinik Bonn		9.300,00 €		9.300,00 €
852 LVR-Klinik Düren		1.050,00 €		1.050,00 €
853 LVR-Klinikum Düsseldorf		7.500,00 €		7.500,00 €
854 LVR-Klinik Langenfeld		10.500,00 €		10.500,00 €
855 LVR-Klinik Viersen		2.600,00 €		2.600,00 €
862 LVR-Klinikum Essen		2.850,00 €		2.850,00 €
863 LVR-Klinik Köln		3.000,00 €		3.000,00 €
981 LVR-LandesMuseum Bonn			39.559,66 €	39.559,66 €
Gesamtergebnis	122.214,33 €	40.940,00 €	39.559,66 €	202.713,99 €
<i>zum Vergleich:</i>				
<i>Vorjahresergebnis</i>	<i>22.500,00 €</i>	<i>40.801,00 €</i>	<i>138.750,00 €</i>	<i>202.051,00 €</i>
<i>Veränderung, absolut</i>	<i>+99.714,33 €</i>	<i>+139,00 €</i>	<i>-99.190,34 €</i>	<i>+662,99 €</i>
<i>Veränderung, prozentual</i>	<i>~ +443,2%</i>	<i>~ +0,3%</i>	<i>~ -71,5%</i>	<i>~ +0,3%</i>

III. Gesamtentwicklung der Sponsoringleistungen seit 2010

Die Entwicklung der Sponsoringleistungen insgesamt und in den drei Schwerpunktbereichen seit der erstmaligen Erhebung durch die Abt. Innenrevision im Jahr 2010 stellt sich wie folgt dar (kaufmännisch gerundet auf volle €-Beträge):



IV. Veröffentlichung

Wie im vorigen Jahr ist beabsichtigt, die Sponsoringleistungen auch auf der Homepage des LVR zu veröffentlichen. Dies ist grundsätzlich möglich, da jeder neu geschlossene Sponsoringvertrag entsprechend der Vorgaben der Allg. Rundverordnung Nr. 203 eine Klausel enthält, wonach die Sponsorin bzw. der Sponsor sich damit einverstanden erklärt, dass sein bzw. ihr Name, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch den Landschaftsverband Rheinland in einem Sponsoringbericht aus Gründen der Transparenz veröffentlicht wird.

V. Tabellarische Übersicht über die Sponsoringleistungen

- nachfolgende Anlage -

Anlage zum Sponsoringbericht 2019

LVR-Dezernat	Organisations-einheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
0	FB 03	Aktion Mensch e.V.	4.650,00 €	Sach- und Dienstleistung Übernahme Auftrittshonorare Kinderliedermacher, Märchensinger u. 4 Gebärdensprachdolmetscher	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Berufsgenossenschaft f. Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspflege (BGW)	17.500,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Cölner Hofbräu P. Josef Früh KG	4.914,33 €	Sach- und Dienstleistung Mietgebühren Material und Fahrzeuge Logistikkosten Fahrzeuge und Material und Ware Personalkosten Transport sowie Auf- und Abbau Getränkereitstellung für Akteure	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Contagt GmbH / SIGNTEC Leit- und Informationssysteme GmbH	10.000,00 €	Sach- und Dienstleistung Digitales Leitsystem und App TdB 2019: Veranstaltungsgelände und insbes. LVR-Schulzelt	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH	5.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Gold-Kraemer-Stiftung	10.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Kreissparkasse Köln	5.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019

Anlage zum Sponsoringbericht 2019

LVR-Dezernat	Organisations-einheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
0	FB 03	Provinzial Rheinland Versicherung AG	10.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	REWE Group	5.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	RheinEnergie AG	17.500,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Rheinischer Sparkassen- und Giro-Verband	5.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Sparkasse KölnBonn	5.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Stadt Köln	5.000,00 €	Geldsponsoring	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Stiftung 1. FC Köln	10.000,00 €	Sach- und Dienstleistung Anzeigenvolumen	Tag der Begegnung 2019
0	FB 03	Verkehrsbetriebe Hermannsspann OHG	7.650,00 €	Shuttle-Service TdB 2019	Tag der Begegnung 2019
FB 03 Ergebnis			122.214,33 €		
8	FB 84	Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft e.V.	500,00 €	Dienstleistung (Sekretariatsarbeit)	LVR-KreativtherapieTage 2019
8	FB 84	Bund der Tanztherapeutinnen Deutschlands e.V.	250,00 €	Geldleistung	LVR-KreativtherapieTage 2019
8	FB 84	Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie e.V.	300,00 €	Geldleistung	LVR-KreativtherapieTage 2019
8	FB 84	Bildungswerk Anschluss e.V.	200,00 €	Geldleistung	LVR-KreativtherapieTage 2019
8	FB 84	Bundesarbeitsgemeinschaft-Künstlerische Therapien e.V.	1.000,00 €	Dienstleistung (Tagungsbüro)	LVR-KreativtherapieTage 2019
FB 84 Ergebnis			2.250,00 €		
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Shire Deutschland, Berlin	690,00 €	Geldleistung	Fortbildungsveranstaltung "Update ADHS Medikation" 17.01.2019

Anlage zum Sponsoringbericht 2019

LVR-Dezernat	Organisations-einheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Otsuka Pharma, Frankfurt a. M.	1.200,00 €	Geldleistung	Fortbildungsveranstaltung "Shared-decision-making in der Langzeittherapie der Schizophrenie" 19.09.2019
	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau Ergebnis		1.890,00 €		
8	851 LVR-Klinik Bonn	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	1.000,00 €	Geldleistung	6. Frühjahrspsychiatrietage Bonn/Rhein-Sieg 27.02.2019
8	851 LVR-Klinik Bonn	Otsuka Pharma GmbH, Frankfurt	1.000,00 €	Geldleistung	6. Frühjahrspsychiatrietage Bonn/Rhein-Sieg 27.02.2019
8	851 LVR-Klinik Bonn	SERVIER Deutschland GmbH, München	500,00 €	Geldleistung	6. Frühjahrspsychiatrietage Bonn/Rhein-Sieg 27.02.2019
8	851 LVR-Klinik Bonn	Neuraxpharm Arzneimittel GmbH, Langenfeld	2.000,00 €	Dienstleistung: Honorar und Reisekosten für einen Referenten	Fortbildungsveranstaltung "Verordnung von Psycho- pharmaka, Schwierigkeiten und Herausforderungen" 11.09.2019
8	851 LVR-Klinik Bonn	Otsuka Pharma GmbH, Frankfurt	2.500,00 €	Dienstleistung: Honorar, Reise- und Unterbringungskosten für einen Referenten	Fortbildungsveranstaltung "Aktuelles zur Langzeit- therapie bei Schizophrenie" 24.10.2019
8	851 LVR-Klinik Bonn	Grifols Deutschland GmbH, Frankfurt	300,00 €	Geldleistung	Köln-Bonner Myasthenie-Runde 06.11.2019
8	851 LVR-Klinik Bonn	HORMOSAN Pharma GmbH, Frankfurt	500,00 €	Geldleistung	Köln-Bonner Myasthenie-Runde 06.11.2019

Anlage zum Sponsoringbericht 2019

LVR-Dezernat	Organisations-einheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	851 LVR-Klinik Bonn	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	1.500,00 €	Geldleistung	Fortbildungsveranstaltung "Doppeldiagnose Schizophrenie und Sucht" 20.11.2019
	851 LVR-Klinik Bonn Ergebnis		9.300,00 €		
8	852 LVR-Klinik Düren	Aristo Pharma GmbH, Berlin	300,00 €	Geldleistung	18. Migrationsfachtagung "Migration- zwischen Angst und Hoffnung" 09.10.2019
8	852 LVR-Klinik Düren	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	750,00 €	Geldleistung	18. Migrationsfachtagung "Migration- zwischen Angst und Hoffnung" 09.10.2019
	852 LVR-Klinik Düren Ergebnis		1.050,00 €		
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	ARISTO-Pharma GmbH, Berlin	2.500,00 €	Geldleistung	3. Düsseldorfer Update "Psychiatrie - Psychotherapie" 06.07.2019
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	2.500,00 €	Geldleistung	3. Düsseldorfer Update "Psychiatrie - Psychotherapie" 06.07.2019
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Servier Deutschland GmbH, München	2.500,00 €	Geldleistung	3. Düsseldorfer Update "Psychiatrie - Psychotherapie" 06.07.2019
	853 LVR-Klinikum Düsseldorf Ergebnis		7.500,00 €		
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	LivaNova Deutschland GmbH, München	1.200,00 €	Dienstleistung: Übernahme Referentenhonorar	Ärztliche Fortbildung "Vorstellung und Erfahrungsaustausch zur

Anlage zum Sponsoringbericht 2019

LVR-Dezernat	Organisations-einheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
					VNS Therapie" 16.01.2019
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Neuraxpharm Arzneimittel GmbH, Langenfeld	1.200,00 €	Geldleistung	Ärztliche Fortbildung "Psychiatrische Notfälle" 06.02.2019
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Actelion Pharmaceuticals Deutschland GmbH, Freiburg	1.000,00 €	Dienstleistung: Übernahme Referentenhonorar	Ärztliche Fortbildung "Organische Psychosen" 13.02.2019
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Aristo Pharma GmbH, Berlin	1.000,00 €	Dienstleistung: Übernahme Referentenhonorar	Ärztliche Fortbildung "Sexuelle Dysfunktion bei Patienten unter Psychopharmakotherapie, insbesondere Antidepressiva" 27.02.2019
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Recordati Pharma GmbH, Ulm	2.000,00 €	Dienstleistung: Übernahme Referentenhonorar	Ärztliche Fortbildung "Pharmakologische Behandlung der Negativsymptomatik und metaanalytische Evaluierung" 13.03.2019
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	3.500,00 €	Dienstleistung: Übernahme Referentenhonorar	Ärztliche Fortbildung "AMDP-Seminar" 15.03.2019 - 16.03.2019
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Servier Deutschland GmbH, München	600,00 €	Geldleistung	Ärztliche Fortbildung "Schmerz, Schmerzchronifizierung und Chronobiologie - was hat das miteinander zu tun?" 27.03.2019
	854 LVR-Klinik Langenfeld Ergebnis		10.500,00 €		

Anlage zum Sponsoringbericht 2019

LVR-Dezernat	Organisations-einheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	855 LVR-Klinik Viersen	Medtronic, Meerbusch	1.300,00 €	Sachleistung: Übernahme Catering, beinhaltet Kaffee, Kaltgetränke, Kuchen oder Brötchen für alle Anwesenden Dienstleistung: Dozentenhonorar plus evtl. Übernahme Reisekosten für Kurzvortrag	Veranstaltung "Tiefe Hirnstimulation als Behandlung bei schwersten Zwangsstörungen, Tourette-Syndrom, Depression und Angststörungen" 04.09.2019
8	855 LVR-Klinik Viersen	Lundbeck, Hamburg	1.300,00 €	Sachleistung: Übernahme Catering, beinhaltet Kaffee, Kaltgetränke, Kuchen oder Brötchen für alle Anwesenden Dienstleistung: Dozentenhonorar plus evtl. Übernahme Reisekosten für Kurzvortrag	Veranstaltung "Update: Einsatz von Antipsychotika zur Behandlung von Menschen mit Schizophrenie" 05.12.2019
	855 LVR-Klinik Viersen Ergebnis		2.600,00 €		
8	862 LVR-Klinikum Essen	Indivior Deutschland GmbH, Mannheim	500,00 €	Geldleistung	Update "Suchtmedizin" 11.09.2019
8	862 LVR-Klinikum Essen	Mundipharma Deutschland GmbH & Co. KG, Frankfurt	850,00 €	Geldleistung	Update "Suchtmedizin" 11.09.2019
8	862 LVR-Klinikum Essen	Gilead Scinces GmbH, Martinsried b. München	1.500,00 €	Geldleistung	Update "Suchtmedizin" 11.09.2019
	862 LVR-Klinikum Essen Ergebnis		2.850,00 €		
8	863 LVR-Klinik Köln	Aristo Pharma GmbH, Berlin	500,00 €	Geldleistung	11. Merheimer Psychiatriesymposium 18.05.2019
8	863 LVR-Klinik Köln	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	1.000,00 €	Geldleistung	11. Merheimer Psychiatriesymposium 18.05.2019

Anlage zum Sponsoringbericht 2019

LVR-Dezernat	Organisations-einheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	863 LVR-Klinik Köln	Recordati Pharma GmbH, Ulm	500,00 €	Geldleistung	11. Merheimer Psychiatricsymposium 18.05.2019
8	863 LVR-Klinik Köln	Servier Deutschland GmbH, München	1.000,00 €	Geldleistung	11. Merheimer Psychiatricsymposium 18.05.2019
	863 LVR-Klinik Köln Ergebnis		3.000,00 €		
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Sparkasse Köln/Bonn	19.159,66 €	Geldleistung	Projekt "Museumsbus"
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH	20.400,00 €	Sachleistung: Mietfreie Werbefläche auf dem Museumsbus	Projekt "Museumsbus"
	981 LVR-LandesMuseum Bonn Ergebnis		39.559,66 €		
	Gesamtergebnis		202.713,99 €		

TOP 6 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 7 Bericht aus der Verwaltung

TOP 7.1 Bericht LVR-Verbundzentrale

TOP 7.2 Bericht Klinikvorstand LVR-Klinikum Düsseldorf

TOP 7.3 Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Köln

TOP 7.4 Bericht Klinikvorstand LVR-Klinik Langenfeld

TOP 8

Verschiedenes